

Das
Kapitalabfindungsgesetz

Gesetz über Kapitalabfindung
an Stelle von Kriegsverforgung
vom 3. Juli 1916

Unter Benützung der amtlichen Materialien

erläutert und mit Beispielen für
den praktischen Gebrauch versehen

von

Alfred Meyer

Rechtsregierungsrat und Hauptmann der Landwehr a. D.



Berlin

Carl Heymann's Verlag

1917

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Das Gesetz vom 3. Juli 1916 (Text)	15
III. Erläuterungen zu dem Gesetz vom 3. Juli 1916	21
Dazu:	
Tafel I für die Berechnung der Kapitalabfindung . eines Kriegsbeschädigten	46
Tafel II für die Berechnung der Kapitalabfindung . der Kriegerwitwen	48
IV. Verfahren:	
1. Antrag auf Kapitalabfindung	50
2. Die Überwachung der Verwendung des Kapitals	50
3. Die Rückforderung der Abfindungssumme	50
4. Die Wiederbewilligung der erloschenen Ge- bührnisse	51
5. Die Erledigung der in dem Verfahren möglichen . Einsprüche	51
Beispielsmuster für den ersten Antrag auf Kapital- abfindung	70
Desgl. für den Antrag an die Zivilstelle	74

V. Anhang:

A. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916	85
B. Anweisungen des Preussischen Kriegsministers zu dem Gesetz über Kapitalabfindung vom 3. Juli 1916	92
C. Preussische Ausführungsanweisung vom 29. September 1916	97
D. Preussisches Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916	105
E. Bayerisches Gesetz über Ansiedlung von Kriegsgeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916	110
F. Sächsisches Gesetz, die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betreffend, vom 5. Mai 1916	115
VI. Sachregister	117



Vorwort.

Anfangs Mai 1916 traf uns die Schmerzenskunde, daß unser einziger lieber Sohn, der Königlich Preussische Leutnant und Kaiserlich Ottomanische Oberleutnant Horst Meyer, Kommandant der Feldflieger-Abteilung vor Kut el Amara, für Deutschland gestorben sei. Von der Westfront als Flieger-Beobachter an die Trakfront berufen, hatte der Vierundzwanzigjährige als erster und Anfangs einziger deutscher Flieger-Offizier das Flugwesen auf dem mesopotanischen Kampfgebiet organisieren und in unermüdlich unternommenen Kampf- und Erkundungsflügen wesentlich dazu beitragen dürfen, daß dort die Umfassungs- und Durchbruchversuche der Engländer vereitelt werden konnten. Durch Armeebefehl und durch mündlichen Dank ist sein Wirken von seinem hochberehrten Feldmarschall, Freiherrn von der Goltz, wiederholt mit besonderem Lobe anerkannt worden. Den Erfolg zu

schauen, blieb ihm versagt. Dem feindlichen Schrapnellfeuer hatte er ungezählte Male in lachendem Geldesinn getrogt, die tödtliche Krankheit, der wenige Wochen zuvor sein Feldherr zum Opfer gefallen war, warf auch ihn nieder, er starb einen Tag, bevor Rut el Amara fiel. Seine Brust schmückte das Eiserne Kreuz zweiter und erster Klasse, das Ritterkreuz des Württembergischen Friedrichordens, der Eiserne Halbmond und die Dikfatmedaille. — Dem Andenken unseres jungen Gelden widme ich dieses kleine Werk, das aus dem Gram heraus entstanden ist. Wird auch unsere Trauer wahren, solange unser Leben währt, so verbot doch der Gedanke daran, daß Hunderttausende gleich ihm das Leben und weitere Hunderttausende die gesunden Glieder dem Vaterlande zum Opfer brachten, sich im Gram zu verzehren. Tausende tragen die gleiche Trauer, den Gram zu besiegen, gibt es für sie wie für mich selbst nur ein einziges Mittel, das ist das Weiterwirken im Sinne jener unserer Gelden. Soll ihr Opfer nicht umsonst gewesen sein, so muß jeder von uns die Pflicht in sich fühlen, in Deutschland wieder aufzubauen, was dieser schreckliche Krieg zerstört hat und doppelt ernst zu arbeiten an Deutschlands Wohl. Solcher Aufgabe dient in hervorragender Weise gerade auch

das Gesetz über die Kapitalabfindung der Kriegsbeschädigten und Witwen. Der Zweck dieses kleinen Buches ist es, das Verständnis für dieses wichtige Gesetz zu verbreiten.

Der Kommentar bringt die Erläuterungen zu dem Gesetze, indem er der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen sich anschließt und enthält den Versuch einer systematischen Darstellung des nicht ganz einfachen und dem Laien ziemlich fernliegenden Verfahrens bei den Militärbehörden, unter Hinweis auf die dazu ergangenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen im Reiche und in Preußen, die am Schluß auch im Wortlaut wiedergegeben sind.

In dieser Form dürfte er seine Berechtigung auch neben den bisher bereits über das Gesetz erschienenen Schriften haben, von denen ich hier zwei: Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegserwitwe eine Kapitalabfindung an Stelle der Kriegsverversorgung, von F. Meier, Major im kgl. Preussischen Kriegsministerium — Verlag des Deutschen Offizierblattes — und den Aufsatz über das Kapitalabfindungs-Gesetz in sozialmedizinischer Beleuchtung, von Oberstabsarzt Dr. Martineck — Verlag von Gustav Fischer in Jena — besonders erwähnen möchte.

Den zahlreichen Militär- und Zivilbehörden, denen die Durchführung des Gesetzes obliegt, wie auch den

Besiedelungs-Gesellschaften dürfte der Kommentar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vielleicht von Nutzen sein und den Kriegsbeschädigten selbst, soweit sie auf den Wortlaut der wichtigeren für das Verständnis des Gesetzes in Betracht kommenden Bestimmungen Wert legen, das Verständnis erleichtern, zumal er auch einige Beispielmuster — insbesondere auch solche für die an die Zivilstellen zu richtenden Anträge — bietet.

Frankfurt a. D., den 28. Oktober 1916.

Alfred Meher.

Abkürzungen.

Absf. = Absatz.

Anh. = Anhang.

Anm. = Anmerkung.

Armee-Verordn.-Bl. = Armee-Verordnungs-Blatt.

Art. = Artikel.

Ausf.-Best. = Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 — abgedruckt im Anhang zu A.

Ausf.-Erlaß = Ausführungs-Erlaß des Preussischen Kriegsministers vom 3. Juli 1916 — abgedruckt im Anhang zu B.

Bd. = Band.

dgl. = dergleichen.

das. = daselbst.

ff. = folgende.

GS. S. = Gesetz-Sammlung Seite.

Ges. = Gesetz.

GVBl. S. = Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite.

Mannsch.-Vers.-Ges. = Mannschafts-Versorgungs-Gesetz vom 31. Mai 1906.

Nr. = Nummer.

Pr. = Preuß. = preussisch.

Pr. Ausf.-Anw. = Ausführungs-Anweisung der Preussischen Ministerien vom 29. September 1916 — abgedruckt im Anhang zu C.

PV. = Pensionierungs-Vorschrift für das Preussische Heer vom 16. März 1912.

Reichsges.-Bl. S. = Reichs-Gesetzblatt Seite.

S. = Seite.

s. a. = siehe auch.

u. a. = unter andern.

u. dgl. = und dergleichen.

usw. = und so weiter.

vgl. = vergleiche.

3. = Ziffer

3. B. = zum Beispiel.

Zentral-Bl. f. d. D. Reich = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Einleitung.

Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverföorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 690 ff.) verdankt seine Entstehung dem in weiten Kreisen unseres Vaterlandes empfundenen Bedürfnis, für die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen noch in anderer Weise Sorge zu tragen als nur durch die Gewährung von Renten- und Pensionsbezügen auf Grund der bisherigen Gesetzgebung, die in dem Mannschafts-Verfürorgungs-Gesetz vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzblatt S. 593 ff. — und dem Militärhinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907 — Reichsgesetzblatt S. 214 ff. — ihren Ausdruck fand. Besonders für die vom Lande stammenden Kriegsbeschädigten erschien es als ein dringendes Bedürfnis, wenn man sie ihrem Beruf erhalten wollte, ihnen die Möglichkeit zu gewähren, die ihnen noch verbliebenen Kräfte auf einem Eigenbesitz zu verwerten. Denn der Eigenbesitz einer landwirtschaftlichen oder Gärtnerstelle bietet hierzu die Möglichkeit in viel besserer Form als eine Stellung in fremdem Dienst, weil in dem Eigenbesitz der Herr des Hofes die Tätigkeit, die für die Wirtschaft im Ganzen

erforderlich ist, so einrichten kann, daß ihm selbst dabei die Aufgaben zufallen, zu deren Erfüllung er imstande ist, auch seine Aufsichtstätigkeit — selbst bei Fällen sehr schwerer Invalidität — immer noch eine Betätigung von Wert darstellt. Daß hierdurch die Kriegsbeschädigten vor Mißmut, Trunk und Müßiggang am ehesten bewahrt werden können, und daß damit indirekt dem Vaterlande eine wertvolle Kraftquelle erhalten bleibt, liegt auf der Hand. Zum Erwerb einer Eigenwirtschaft bedarf es aber eines Kapitals. Es setzte daher in Wort und Schrift eine Bewegung ein, die darauf abzielte, einen Teil der den Kriegern und ihren Hinterbliebenen zustehenden Rentenbezüge in ein Kapital zu verwandeln und ihnen dies zum Zwecke des Grundstückserwerbs zur Verfügung zu stellen. In verschiedenen, an den Reichstag gelangten Anträgen, von denen die von der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation im Mai 1915 und die von dem sogenannten Hauptausschuß für Kriegerheimstätten — Boden-Reformer — bald danach eingebrachten Anträge hier Erwähnung finden sollen, und in mehrfachen Schriften — vgl. u. a. die Aufsätze von Dr. Reup: *Invaliden-Ansiedelung-Voraussetzungen und Wege* und von Ober-Regierungsrat Alfred Meyer: *Die ländlichen Invaliden zurück auf das Land* im Archiv für innere Kolonisation Bd. VII S. 189 ff. und 199 ff*)

*) Der letztgenannte Aufsatz ist auch als besondere Schrift im Verlage der Schriftenvertriebsanstalt G. m. b. V. Berlin SW 68, erschienen.

wurde der Gedanke behandelt und es wurden Vorschläge zu seiner praktischen Verwirklichung unterbreitet. Einzelne im Laufe der Bewegung hervortretende Wünsche gingen dabei erheblich über den anfänglichen Gedanken hinaus, insbesondere trat von Seiten der Boden-Reformer der Wunsch nach „Kriegerheimstätten“ in weitestem Umfange hervor, der auf die von ihnen behauptete Not an Kleinwohnungen und Eigenhäuern gestützt wurde, unter Betonung der zahlreichen, nach dem Kriege zu erwartenden Fälle von Siedtüm, die eine besonders weitgehende Wohnungsfürsorge erheischten. Für diese „Heimstätten“ wurde die Durchführung verschiedener bodenreformerischer Forderungen — Beschränkung des Heimstättenbesizers in bezug auf Veräußerung, Belastung und Vererbung der Stelle — stark in den Vordergrund gestellt.

Nach eingehender Prüfung und Würdigung aller vorliegenden Vorschläge durch verschiedene dazu berufene Stellen wurde im März 1916 dem Reichstage der Entwurf für ein entsprechendes Gesetz vorgelegt.

Der Entwurf, der ursprünglich nur acht Paragraphen umfaßte, wurde einer Kommission überwiesen, von dieser in mehrfacher Hinsicht abgeändert und erweitert und gelangte dann in der Sitzung des Reichstages vom 3. Juni 1916 — im wesentlichen in der von der Kommission vorgeschlagenen Form — zur Annahme, nur hinsichtlich des § 6 wurde die Fassung gegenüber den Kommissionsbeschlüssen geändert und die jetzt vorliegende Form beschlossen — vgl. dieserhalb die Er-

läuterungen zum § 6 —. Das Gesetz, das jetzt zwölf Paragraphen enthält, ist in der Nr. 154 des Jahrgangs 1916 des Reichsgesetzblatts veröffentlicht, es trägt das Datum des 3. Juli 1916. In der gleichen Nummer ist — mit Datum vom 8. Juli 1916 — auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die zu dem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erschienen.

Die Grundzüge des Gesetzes sind die folgenden: Das Gesetz gewährt den Kriegsbeschädigten aus dem gegenwärtigen Kriege und den Kriegerwitwen für einen Teil ihrer Rentenbezüge auf Antrag ein Kapital. Die Zwecke, zu denen die Kapitalisierung gestattet werden kann, sind beschränkt auf den Erwerb und auf die Stärkung eigenen Grundbesizes. Der Erwerb eigenen Grundbesizes wird auch darin gefunden, daß der Antragsteller dazu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedelungsunternehmen beitrifft, im übrigen ist kein Unterschied zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz gemacht. Weitergehende Wünsche, die dahin gingen, die Kapitalisierung auch zur Einrichtung handwerksmäßiger und industrieller Betriebe, ohne den Zwang zum Erwerb eines Grundstücks, zum Kauf einer Lebensversicherung u. dgl. zuzulassen, hat der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes für den Kriegsbeschädigten abgelehnt. Die Bewilligung ist an das Lebensalter zwischen 21 und 55 Jahren geknüpft, kann aber ausnahmsweise auch für noch ältere Bewerber erfolgen. Die Höhe des Kapitalbetrages richtet sich nach dem

Lebensalter des Bewerbers — § 5 —. Der Kapitalisierung unterliegen nicht die eigentlichen Invalidenrenten, sondern nur die Zulagen — Verstümmelungs-, Kriegs-, Tropenzulage — für die Kriegervitwen umfaßt sie die Hälfte ihrer Witwenrente, doch stellen alle diese Sätze die Höchstgrenze dar, sie gelten immer nur vorbehaltlich der Prüfung der Bedarfsfrage, die für die Höhe des für die Kapitalisierung zustehenden Teils der Bezüge maßgebend ist. Für die Prüfung des Verwendungszwecks und der Auszahlung sieht das Gesetz eine Kontrolle vor — § 6 — die sich auch auf eine Sicherung — durch Sicherungshypothek — gegen alsbaldige Weiterveräußerung des erworbenen Grundstücks erstrecken kann. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, die bei der Kapitalgewährung maßgebend waren und bei „Vereitelung“ des Verwendungszwecks ist die Pflicht zur Rückzahlung des Kapitals vorgesehen, auch ist der Bewerber berechtigt, freiwillig das Kapitalisierungsgeschäft rückgängig zu machen, unter Wiedereintritt in seine Rentenbezüge, wenn er das Grundstück zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit veräußert oder beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe — §§ 7 bis 10 —. Für die Witwen ist im Falle der Wiederverheiratung die Rückzahlung des gewährten Kapitals vorgesehen, doch wird ihnen dann der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils belassen, der der Kapitalisierung zu Grunde gelegt ist und unter besonderen Umständen kann von der Rückzahlung überhaupt ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Ausführung des Gesetzes liegt — mit der unten erwähnten Einschränkung — gänzlich in der Hand der Militärbehörden, und zwar sind dafür die obersten Militärverwaltungsbehörden — das sind die Kriegsministerien der einzelnen Kontingente — maßgebend. Das Gesetz wird in seinem ganzen Umfange von dem Grundsatz getragen, daß den entscheidenden Militärbehörden der weitgehendste Spielraum für ihre Entschlüsse gelassen werden soll, sowohl für die Beurteilung der Frage, ob die Gewährung des Kapitals überhaupt zulässig und angezeigt ist, als auch für die Bestimmung der Höhe des Kapitals und die Beurteilung des Verwendungszwecks, für die Art der Auszahlung, die Sicherung, die Rückgängigmachung der Kapitalisierung und für den gänzlichen oder teilweisen Erlaß den Witwen gegenüber. Ueberall greift hier die „*Nonne*“-Vorschrift Platz und die Behörde unterliegt einem Zwange überhaupt nicht, wie auch eine Klage auf Kapitalisierung durch das Gesetz ausdrücklich versagt ist — § 12 —. Nur hinsichtlich der Frage der zweckentsprechenden Verwendung, der Zahlstelle und gewisser Sicherungsmaßnahmen ist, durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Zivilstellen — es sind dies von den Landeszentralbehörden besonders zu bezeichnende Stellen — eine sehr wesentliche und verantwortungsvolle Mitwirkung in Form einer Äußerung oder Bescheinigung zugewiesen, doch ist die endgültige Entscheidung auch hier in die Hand der Militärbehörden gelegt — Ausf.-Best. zu 3 und 4 —. Die Aus-

führung der Entscheidung und die Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung soll dann aber auf jene Zivilstellen übergehen, denen auch für die sehr wichtige Frage, ob ein Unternehmen als „gemeinnütziges“ anzusehen sei, ein maßgebendes Gutachten zugewiesen ist — vgl. Ausf.-Best. zu 3.

Auf Offiziere und Offizierswitwen erstreckt sich das Gesetz nicht, finanzielle und auch sonstige Gründe sprachen dagegen, sie in den Rahmen dieses Gesetzes mit einzubeziehen. Doch ist ein weiterer Ausbau der Gesetzgebung in dieser und in mehrfacher sonstiger Hinsicht mit Sicherheit zu erwarten. In der gleichen Sitzung, in der das Gesetz beschlossen wurde, hat der Reichstag auf Antrag der Gesetzeskommission eine Resolution angenommen, die dahin geht: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

- a) Maßnahmen zu treffen, um die Wohltaten der Kapitalabfindung in geeigneten Fällen auch kriegsbeschädigten Offizieren und den Witwen gefallener Offiziere zuzuwenden;
- b) demnächst dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von gefallenem Kriegsteilnehmern, welche eine weitere Ehe eingehen;
- c) noch in dieser Tagung dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem zur Förderung der Ansiedlung Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen von der Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen (Reichsstempelgesetz vom 19. Juli 1909) befreit werden;

- d) geeignete Schritte zu tun, damit in allen Bundesstaaten Vorkehrungen getroffen werden, um die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern und besonders von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen zu erleichtern.

Der Hauptzweck des Gesetzes, für die Kriegsbeschädigten und die Kriegserwitwen in besserer Form zu sorgen und es ihnen zu ermöglichen, ihre Kräfte in nützbringender Weise zu verwerten, wird bei seiner Erfüllung für das große Ganze von den segensreichsten Folgen sein. Weit über diesen Zweck hinausgreifend, wird aber die Durchführung des Gesetzes der inneren Kolonisation und der Wohnungsfürsorge für die ärmeren Klassen und vielleicht auch — da es auch zur Entschuldung des Grundbesitzes herangezogen werden darf — der weiteren Entwicklung mancher Fragen des Realcredits weite Bahnen eröffnen.

Nicht mit Unrecht hat man auch eine Verminderung der krankhaften Sorge vieler Kriegsbeschädigten, daß ihre Rentenbezüge später in Fortfall kommen könnten (Rentenfurcht) als wohlthätige Nebenwirkung des Gesetzes erhofft.

Allen oben genannten Zwecken kann das Gesetz umso eher dienen, als es sich von engherzigen Einschränkungen fern hält und seine Verwirklichung unter den verschiedensten Formen gestattet, die in den Einzelstaaten und den verschiedenen Gebieten des Reichs für das Eigentum und den Besitz am Grund und Boden Geltung haben. Die Begründung des

Gesetzes hebt ausdrücklich hervor, daß es auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigte den Grundbesitz erwirbt, nicht ankommen soll, vielmehr unter die Bestimmung des § 1 auch die Form des Rentenguts, der Erbpacht und des Erbbaurechts, sowie diejenigen Besitzformen fallen sollen, welche für die Befestigung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder künftig geschaffen werden. Fast allgemeines Einverständnis herrschte aber bei den Beratungen über das Gesetz darin, daß die Gründung geschlossener Invaliden-Kolonien tunlichst zu vermeiden und ihre Verteilung auf bestehende Dörfer oder ihre Neuan siedlung zwischen gesunden Stellenbewerbern anzustreben sei.

Für die gemeinnützigen Besiedelungsgesellschaften, gleichviel, ob sie ihre Wirksamkeit auf die Schaffung ländlichen Kleinbesitzes oder städtischer Eigenhäuser erstrecken, wird sich ein weites Tätigkeitsfeld ergeben und die Neubegründung solcher Gesellschaften an zahlreichen Stellen wird voraussichtlich bald in die Erscheinung treten. Andererseits hat sich das Gesetz erfreulicherweise davon fern gehalten, den bodenreformerischen Bestrebungen, die auf eine Bindung des Stellenerwerbers an die Scholle hinausliefen, Vor schub zu leisten. Zu derartigen Bestrebungen, die einen Rückschritt ins Mittelalter bedeuten würden, wäre wohl auch keine Zeit ungeeigneter gewesen als die gegenwärtige, denn nicht für eine Fesselung, sondern für eine Entfaltung aller tüchtigen Kräfte im Volke wird der gewaltige Weltkrieg sicher — wie

bisher, so auch für die Zukunft — die Wege ebnen.

Der gesetzgeberischen und Verwaltungstätigkeit der Einzelstaaten, zu deren Befugnissen die eigentliche Siedelungstätigkeit gehört, ist der weiteste Spielraum gelassen und sie wird sowohl in Bezug auf die Schaffung geeigneter Behörden, da wo solche noch nicht bestehen, wie auch auf die sonstigen, für die Durchführung der Aufgabe nötigen Anordnungen — Verfahren, Landbeschaffung, Kreditinstituten u. dgl. — neu schaffend und ergänzend baldigst einsetzen müssen.

Beschränkungen in bezug auf die politische Stellung und die Nationalität des Bewerbers hat das Gesetz vermieden. In dieser Beziehung ist in der Kommissionsberatung vom Regierungsrath folgendes erklärt worden:

„Wie schon der Herr Kriegsminister hervorgehoben hat, macht der Entwurf keinen Unterschied zwischen Kriegsbeschädigten deutscher und polnischer Herkunft. Diesen Standpunkt hat bereits die Preussische Regierung in einer Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers im Abgeordnetenhaus eingenommen. Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß den polnischen Kriegsbeschädigten (durch entsprechende Handhabung des § 13 b des Ansiedlungsgesetzes) die Möglichkeit gegeben werden soll, sich auch innerhalb ihrer Heimatprovinz anzusiedeln. Wenn in jener Erklärung der Vorbehalt gemacht worden ist, daß dabei die Interessen der deutschen Ansiedlungen gegenüber einer planmäßigen Besiedlung von polnischer Seite gewahrt

bleiben müssen, so sollte hierdurch lediglich die Notwendigkeit betont werden, das Ansiedlungswerk gegen „planmäßige“ Durchkreuzungen zu sichern.

In den hiernach nicht der deutschen Ansiedlung vorbehaltenen Gebieten aber sieht, wie ich namens der Preussischen Staatsregierung erklären kann, nichts im Wege, daß die Kriegsbeschädigten polnischer Abstammung sich auch in geschlossenen Siedlungen ansiedeln und dafür den Kredit der Rentengutsgesetzgebung und die sonst verfügbaren staatlichen Fonds in Anspruch nehmen.“

Schon während das Kapitalabfindungsgesetz noch zur Beratung stand, sind bemerkenswerte Anfänge gemacht worden, um seine Durchführung zu erleichtern.

Für Preußen, wo in den Rentengutsgesetzen von 1890/91 der Boden für die bevorstehenden Aufgaben schon geebnet war, und auch in den Generalcommissionen geeignete Behörden dafür vorhanden sind, ist eine weitere Erleichterung geschaffen, durch das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 — GS. S. 51 —, das der Seehandlung (Preussischen Staatsbank) den Betrag von 100 Millionen Mark zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern überweist und die Gewährung von Zwischenkredit an Kommunal-Verbände und gemeinnützige Gesellschaften, die sich mit innerer Kolonisation befassen, auch dann vorsieht, wenn die Begründung der Rentengüter ohne behördliche Vermittelung erfolgt, ihnen auch die bisher nur bei der Vermittelung der Behörden vorgesehenen Gebühren- und Stempelbefreiungen für die zur

Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit schlechthin zugestelt. Die Zahl der zulässigen Freijahre wird durch dieses Gesetz von 1 auf 3 erhöht, die Beleihungsgrenze bei kleinen Stellen bis auf $\frac{9}{10}$ des Schätzungswerts — gegen früher $\frac{3}{4}$ — zugelassen und für die Beleihung mit Rentenbriefen innerhalb dieser Grenze auch die zweite Stelle — nach Abtrags-hypotheken einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts — als ausreichend angenommen. Ein bayerisches Gesetz vom 15. Juli 1916 stellt die bereits bestehende Landeskulturrentenanstalt für die Finanzierung der Ansiedelung von Kriegsbeschädigten in weiterem Maße als bisher zur Verfügung, indem es die Vergabe von Darlehen, die bisher nur an Gemeinden zulässig war, an die Kriegsbeschädigten, die sich ansiedeln wollen, unmittelbar zuläßt und die Besitzgröße für die zu beleihenden Stellen von 2 Hektar auf 5 Hektar heraufrückt. Ein sächsisches Gesetz vom 5. Mai 1916 bestimmt die Kreishauptmannschaft Dresden als die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheits-teilungen auch zur Ansiedelungsbehörde für Kriegsbeschädigte und trifft Vorsorge für die Mitwirkung der Bezirksverbände (Amtshauptmannschaften) an der Landbeschaffung, für die Kriegsansiedler und für die Beleihung ihrer Stellen. Diese ersten Gesetze sind im Anhange dieser Schrift zum Abdruck gelangt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gesetzgebung auch der übrigen Bundesstaaten bald ähnliche Bahnen beschreiten wird und beschreiten muß.

Auf das Verfahren soll hier näher nicht eingegangen werden, da es in kurzen Zügen in dieser Schrift selbst zur Darstellung gebracht ist.

Das Kapital-Abfindungsgezet ist hervorgegangen aus dem Gefühl der Dankespflicht des deutschen Volkes, der Grundzug des Gesetzes ist das Wohlwollen gegenüber den Kriegsbeschädigten und ein weitgehendes Vertrauen in die Militärbehörden und auch die mitwirkenden und beaufsichtigenden Zivilstellen, daß sie dieses Wohlwollen in großzügiger Weise rechtfertigen werden, weshalb ihre Befugnisse so weit wie möglich gestellt sind. Die große Aufgabe, die das Gesetz anstrebt, wird am besten gelöst werden, wenn in den einzelnen Bundesstaaten ähnliche Wege eingeschlagen und die Vollmachten an alle mit der Durchführung des Werkes betrauten Einzelstellen nicht zu eng begrenzt werden. Diesen Stellen aber, sowohl den Behörden, als auch den gemeinnützigen Besiedelungsgeellschaften, soweit sie nicht unter behördlicher Kontrolle tätig sind, erwachsen aus dem weitgehenden Vertrauen auch besonders weitgehende Pflichten in bezug auf die Auswahl der Ansiedler, die Fürsorge für eine günstige Einsetzung und eine weitgehende Wohlfahrtspflege für die ersten Jahre. Von den Unternehmungen, die sich der Schaffung von Wohnstellen in den Städten widmen, muß auch noch eine genaue Kenntnis der örtlichen Notwendigkeiten — Wohnungsnot oder Wohnungsüberschuß, dauernde Arbeitsgelegenheit u. dgl. — gefordert werden, da man sonst leicht zum Nachteil des Gemeinwesens über

das Ziel hinausgehen kann. Erfahrungen auf dem Gebiet der inneren Kolonisation, eine besondere Sachkunde und ein warmherziges Interesse für die zu lösenden Aufgaben sind aber allgemein und von allen, die daran mitzuwirken berufen sind, als unerläßliche Voraussetzung zu fordern, um bei der großen Masse der Versorgungsberechtigten nicht eine Enttäuschung herbeizuführen. Sie würde für den einzelnen Kriegsbeschädigten, für das Staatswohl und auch für das allgemeine Volksempfinden einen schweren Schaden bedeuten.

Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz).

Vom 3. Juli 1916. (RGBl. S. 680.)

Wir Wilhelm usw. usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungs-gesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militär-verwaltungsbehörde.

§ 2.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Gält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3.

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der frei-

willigen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 250 Mark, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 200 Mark.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebühren beschränkt werden.

§ 4.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 5.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei dem

21. Lebensjahre	das 18½fache
22. "	18¼ "
23. "	18 "
24. "	17¾ "
25. "	17½ "
26. "	17¼ "
27. "	17 "
28. "	16¾ "
29. "	16½ "
30. "	16¼ "
31. "	16 "
32. "	15¾ "
33. "	15½ "

34. Lebensjahre	daß	15 $\frac{1}{4}$ fache
35. "	"	15 "
36. "	"	14 $\frac{3}{4}$ "
37. "	"	14 $\frac{1}{2}$ "
38. "	"	14 $\frac{1}{4}$ "
39. "	"	14 "
40. "	"	13 $\frac{3}{4}$ "
41. "	"	13 $\frac{1}{2}$ "
42. "	"	13 $\frac{1}{4}$ "
43. "	"	13 "
44. "	"	12 $\frac{3}{4}$ "
45. "	"	12 $\frac{1}{2}$ "
46. "	"	12 $\frac{1}{4}$ "
47. "	"	12 "
48. "	"	11 $\frac{3}{4}$ "
49. "	"	11 $\frac{1}{4}$ "
50. "	"	10 $\frac{3}{4}$ "
51. "	"	10 $\frac{1}{4}$ "
52. "	"	9 $\frac{3}{4}$ "
53. "	"	9 $\frac{1}{4}$ "
54. "	"	8 $\frac{3}{4}$ "
55. "	"	8 $\frac{1}{4}$ "

des Jahresbetrags der betreffenden Bezüge oder eines Theiles derselben.

§ 6.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung

zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

§ 7.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 9.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 10.

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 11.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenenen Versorgungsgebührrnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

Erläuterungen

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz gilt für das ganze Reichsgebiet, wird aber, da die Durchführung der Ansiedelung Sache der einzelnen Bundesstaaten ist, in diesen nicht überall in gleicher Art zur Durchführung gelangen. Für die Grundzüge des Verfahrens sind indessen die von dem Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1916 — s. im Anhang dieser Schrift, vgl. auch den Abschnitt: Verfahren — in allen Bundesstaaten maßgebend.

Da in dem Gesetz ein Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft nicht bestimmt ist, hat dieser nach Artikel 2 der Reichs-Verfassung mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages begonnen, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts in Berlin ausgegeben worden ist. Das war der 11. Juli 1916 (Reichsges.-Bl. Nr. 154). Das Gesetz ist also am 25. Juli 1916 in Kraft getreten.

§ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen¹⁾ Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungs-gesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegerversorgung²⁾ haben, können auf ihren Antrag³⁾ zum Erwerb⁴⁾ oder zur wirtschaftlichen Stärkung⁵⁾ eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe

der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes⁶⁾ einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen⁷⁾.

Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde⁸⁾.

1. Des gegenwärtigen Krieges. Auf Kriegsbeschädigte aus früheren Feldzügen — auch solchen aus den früheren Kolonialkriegen — bezieht sich das Gesetz also nicht, es gilt nur für die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Heeresdienst entlassenen Kriegsbeschädigten sowie die seit jenem Zeitpunkt versorgungsberechtigt gewordenen Witwen.

2. Nur versorgungsberechtigte Personen, gleichviel ob Invaliden oder Wittwen, dürfen die Kapitalisierung verlangen. Versorgung auf Grund bloßer Dienstbeschädigung genügt dazu nicht, auch dann nicht, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges ausgesprochen worden ist. — Ob der Anspruch auf Kriegerversorgung besteht, darüber sind Erörterungen in dem Verfahren nach diesem Gesetze ausgeschlossen. Ansprüche dieserhalb und Einsprüche gegen die Versagung des Anspruchs auf die — höhere — Kriegerversorgung müssen vielmehr schon in dem vorangegangenen Rentenfestsetzungsverfahren endgültig festgestellt oder erledigt sein, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften. Für Preußen ist hierfür die „Pensionierungs-Vorschrift für das Preussische Heer (P.V.) vom 16. März 1912“ maßgebend. Die Hinterbliebenen-Versorgung erfolgt auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

Auch Militärpersonen, die nicht zum Feldheer gehören (Immobile), können in Kriegsnahmefällen-Versorgung bei Verfolgung eines ausgebrochenen Kriegs gefangenen, Ansteckung mit Kriegseuche im Kriegsgefangenenlager u. dgl. — als versorgungsberechtigt gelten (vgl. Kriegsminist.-Erlaß Nr. 1651/4. 15 C. 2 vom

3. Mai 1915). Doch gehören, wie gesagt, die Erörterungen hierüber nicht mehr hierher — vgl. Anmerkung 4 zu § 2 und wegen des Begriffs „Kriegsversorgung“ Anmerkung 2 und 3 zu § 3.

3. Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er muß Angaben über das Lebensalter des Versorgungsberechtigten, über die Anerkennung des Versorgungsanspruchs und, sofern ein Kriegsbeschädigter den Antrag stellt, auch eine Angabe darüber enthalten, daß ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist, in jedem Falle auch wenigstens eine allgemeine Angabe über den Verwendungszweck.

Der Antrag ist von den Rentenempfängern beim Bezirksfeldwebel, von den Witwen bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde bestimmten Amtsstelle — schriftlich oder zu Protokoll — anzubringen — Ausführungs-Vestimmungen zu 1.

Ueber das Verfahren vgl. den folgenden Abschnitt.

Ein Beispiel für den Antrag ist in dem Abschnitt Verfahren am Schluß gegeben.

4. Das Gesetz gilt in gleicher Weise für ländlichen und städtischen Grundbesitz.

Nach der Begründung des Gesetzes kommt es auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigte den Grundbesitz erwirbt, nicht an, vielmehr sollen unter die Bestimmung des § 1 auch die Form des Rentenguts, der Erbpacht und des Erbbaurechts sowie diejenigen Besitzformen fallen, die für die Befestigung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder künftig geschaffen werden. Vgl. hierzu auch die Br. Ausf.-Anw. — im Anhang unter C abgedruckt — zu 3.

5. Nach der Begründung sollen unter wirtschaftlicher Stärkung eigenen Grundbesitzes alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten, d. B. die Abstoßung von

Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schulbverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergrößerung zu kleinen Besitzes, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw. Vgl. dazu die Pr. Ausf.-Anw. — Anhang zu C — unter 4.

6. Der Beitritt muß zum Erwerbe eigenen Grundbesitzes erfolgen. Eine Beteiligung an der Gesellschaft mit Kapital genügt für sich allein also nicht, es wird nachgewiesen werden müssen, daß der Zweck des Erwerbes eigenen Grundbesitzes durch die Form des Beitritts erreicht wird.

7. Was unter einem gemeinnützigen Bau- und Siedelungs-Unternehmen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht, doch ist in einem anderen Reichs-Gesetz der Begriff der gemeinnützigen Gesellschaft bereits sehr eingehend festgelegt.

Das Reichs-Verzinsungssteuer-Gesetz vom 14. Februar 1911 sagt darüber folgendes:

Von der Steuerpflicht befreit sind:

Vereinigungen aller Art, welche, ohne Erwerbszwecken zu dienen, satzungsgemäß sich mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedlung, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen für die minderbemittelten Klassen befassen, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Mitgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, bei Auslosung, Austritt eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für die vorbezeichneten Zwecke bestimmen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Bundesrat. Er ist auch ermächtigt, solchen Vereinigungen der vorbezeichneten Art Steuerfreiheit zuzubilligen, die eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen gewähren.

Das Preussische Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 — GS. S. 51 — erwähnt solche Unternehmungen als „Vereinigungen, die sich mit innerer Kolonisation befassen“ und vom Minister für diese Vorschrift als gemeinnützige Zwecke fördernd anerkannt sind und gibt ihnen eine privilegierte Stellung in bezug auf die Gewährung von Zwischenkredit und die Befreiung von Stempeln und Gebühren — vgl. im Anhang zu D —.

Die schon jetzt in Preußen bestehenden provinziellen Besiedelungsgesellschaften sind vom Landwirtschaftsminister als gemeinnützig anerkannt. Bei ihnen würde übrigens ein „Beitritt“ zum Erwerb eigenen Grundbesitzes nicht eigentlich in Frage kommen, dem Stellenertwerber gegenüber sind sie lediglich Verkäufer. Andererseits ist es wohl vielfach bei den städtischen Wohnungsbauvereinigungen, bei denen die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Erlangung eines Eigenhauses ist.

Nach den Ausf.-Best. zu 3 — Anhang zu A — ist zur Entscheidung über die Frage der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, dem der Antragsteller beizutreten wünscht, eine Bescheinigung der Zentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle beizufügen. Für Preußen sind dafür der Regierungspräsident und der Oberpräsident bestimmt, je nachdem es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen oder ein gemeinnütziges Siedelungsunternehmen handelt. Vgl. Pr. Ausf.-Anw. zu 7 — Anh. C. Die Einholung der Bescheinigung liegt der Zivilstelle (Prüfungsstelle) ob. Vgl. beim Abschnitt Verfahren unter 1 bei den Aufgaben der Zivilstelle, dort unter d.

Die Zahl solcher Gesellschaften dürfte sich infolge dieses Gesetzes nicht unwesentlich steigern, besonders auch für die städtischen Besiedelungszwecke, und bei den großen Vorteilen, die den gemeinnützigen Gesellschaften vorbehalten sind, wird es für ihr Wirken sehr wesentlich sein, sich sobald als tunlich die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit — unter Vorlage ihrer Satzungen — bei den maßgebenden Behörden zu sichern.

8. Oberste Militärverwaltungsbehörde ist das Kriegsministerium des Kontingents, für die Marine das Reichsmarinamt, für die Kaiserlichen Schutztruppen das Reichskolonialamt. Ausf.-Best. d. B. zu 9, vgl. auch den Abschnitt Verfahren.

Indessen ist in den Ausf.-Best. — zu 3 — zunächst ein Vorbescheid des Generalkommandos vorgesehen, der — wenn er ablehnend ist — endgültig bleibt, sofern der Antragsteller sich dabei beruhigt. Das Weitere vgl. beim Abschnitt Verfahren.

§ 2.

Eine Kapitalabfindung kann¹⁾ bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr²⁾ vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr³⁾ eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist⁴⁾,
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist⁵⁾,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht⁶⁾.

Hält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen⁷⁾ und Gelegenheit zur Äußerung zu geben⁷⁾.

1. Kann bewilligt werden. Ein Zwang zur Vergabe des Kapitals besteht für die Militärbehörde nicht. Diese „Kann“-Vorschrift gilt mit wenigen Ausnahmen für alle Entschließungen der Behörde. Vgl. §§ 3, 6, 7, 8, 9 und 11 und die Einleitung dieser Schrift.

2. Doch muß es zulässig sein, daß ein 20jähriger Invalide, unter Beitritt seines Vormundes die Forderung auf Kapitalgewährung für den Zeitpunkt, wo er 21 Jahre alt wird, also das 21. Lebensjahr vollendet, schon vorher anmelden darf. Denn sonst hätte die Festsetzung der $18\frac{1}{2}$ fachen Abfindung für das 21. Lebensjahr — vgl. § 5 in Verbindung mit § 4 — keinen Sinn. So auch im Ausf.-Erlaß des Preussischen Kriegsministers vom 26. Juli 1916 zu Punkt 3 — Armee-Verordn.-Bl. S. 320 — vorgesehen.

3. Welche Abfindung dann gewährt werden soll, darüber ergibt das Gesetz nichts. Nach § 4 Abs. 3 der Ausf.-Best. ist für sie die Abfindungssumme derart zu bemessen, daß sich das im § 5 des Gesetzes bei dem 55. Lebensjahre festgesetzte Vielfache der Versorgungsgebührrnisse für jedes fernere Lebensjahr um die Hälfte des Versorgungsanteils, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt wird, vermindert. — Vgl. dazu die Tafel I am Schluß dieses Abschnitts.

4. Es muß also eine Invalidenrente (mit Kriegszulage oder Verstümmelungszulage) schon festgesetzt sein — vgl. § 1 Anm. 2 und die Anmerkungen 2 bis 4 zum § 3.

Die Festsetzungs- oder Versorgungsbescheide (Rentenbescheide) werden in dem vorhergehenden Rentenfestsetzungsverfahren erlassen, und zwar entweder von dem Truppenteil des Kriegsdienstbeschädigten oder vom Bezirkskommando, je nachdem der Kriegsdienstbeschädigte seinen Anspruch bereits bei der Truppe oder aber erst nach seiner Entlassung bei dem Bezirkskommando geltend gemacht hat. Vgl. § 89 PB. Gegen die Bescheide der vorgenannten Behörden steht der Einspruch an das Generalkommando und gegen dessen Bescheid der Einspruch an das Kriegsministerium offen.

Die Festsetzung der Hinterbliebenen-Versorgungsgebührrnisse erfolgt für die Hinterbliebenen der Soldaten vom Feldweibel abwärts und der Unterbeamten der Heeresverwaltung durch die stellvertretenden Korpsintendanturen, für die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten durch das Kriegsministerium. — Vgl.

Kriegsminist.-Erlaß vom 16. März 1914 im Armeec.-Verordn.-Bl. 1914 S. 48. —

5. Wenn der Kriegsbeschädigte wieder völlig gesund und arbeitsfähig wird, würden auch die Zulagen fortfallen, was bei der Verstümmelungszulage freilich nur denkbar ist, wenn sie nicht durch Verlust eines Gliedes, sondern durch Krankheit (z. B. vorübergehenden Verlust des Gehörs, Herzleiden u. dgl.) bedingt war und die Krankheit behoben wird. In solchen — wohl sehr seltenen — Fällen wäre mit dem Fortfall der Invalidenrente auch der Fortfall der Zulagen möglich, und wo dies denkbar wäre, könnte eine Kapitalabfindung nicht gewährt werden, da die einmal gewährte Kapitalabfindung — abgesehen von den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Nichterfüllung des Zwecks der Kapitalisierung oder der Vereitelung — nicht mehr zurückgefordert werden dürfte. Für die Beurteilung dieser Fragen ist das ärztliche Gutachten von wesentlichstem Belang. Vgl. hierzu und über die Aufgaben des Arztes die Anm. 1 zum § 5, vgl. auch die Anm. 2 zu § 3 am Schluß daselbst.

6. Die Prüfung, ob eine nützliche Verwendung gewährleistet ist, liegt nach den Ausf.-Best. — zu 3 — zunächst in der Hand der von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Zivilstellen, besondere Anweisungen dafür sind vorgesehen, die endgültige Entscheidung liegt aber bei der Militärbehörde — Kriegsministerium — vgl. auch die Anmerkungen zu den §§ 6 bis 8 und 11 und den Abschnitt Verfahren.

Eine dauernde Kontrolle über die Verwendung liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Ist die Verwendung einmal dem Gesetz gemäß erfolgt, so bleibt, wenn der Kriegsbeschädigte später das Grundstück verkauft, der Erlös sein Eigentum. Nur die Beschränkungen in den §§ 6 bis 8 und 11 sind noch zu beachten. — Drucksachen des Reichstags 1914/16 Nr. 350 S. 15 ff.

7. Die Bekanntgabe der Gründe der Ablehnung bezweckt, daß der Antragsteller die Möglichkeit erhält, sich nochmals zu äußern und etwaige Irrtümer, die bei dem ablehnenden Bescheide untergelaufen sein könnten, aufzuklären. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist

ausgeschlossen, wird sie, auf die Neußerung des Antragstellers hin, nicht geändert, so bleibt es dabei.

Es ergeht zunächst ein Vorbescheid des Generalkommandos, ist dieser bereits ablehnend, so darf der Antragsteller die endgültige Entscheidung des Kriegsministeriums anrufen — Ausf.-Best. zu 2 —. Ist der Bescheid zustimmend, so erfolgt erst die eingehendere Prüfung des Zwecks durch die Zivilbehörde und dann der endgültige Bescheid des Kriegsministeriums — vgl. Ausf.-Best. zu 2 und den Abschnitt Verfahren.

§ 3.

Die Kapitalabfindung kann¹⁾ umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —)²⁾ sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenen-gesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Witwe³⁾ eines Feldwebels, Bizefeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Bizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege⁴⁾ bis zur Höhe von 250 Mark, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 200 Mark⁵⁾.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebührrnisse beschränkt werden.

1. Kann — nicht muß, die nachbenannten Sätze stellen die Höchstgrenze dar, die Abfindung kann

darunter bleiben, wenn der Verwendungszweck nur ein kleineres Kapital nötig macht oder sonstige Gründe es bedenklich erscheinen lassen, die zulässigen Höchstsätze der Kapitalisierung zugrunde zu legen. Vgl. auch den Schlusssatz des § 8.

2. Für Offiziere und Offizierswitwen gilt das Gesetz nicht, sondern nur für Unteroffiziere und Mannschaften und deren Witwen. — Vgl. aber hierzu die Einleitung auf C. 7.

Die Kriegsverförgung der Kriegsbeschädigten besteht:

- a) in einer Invalidenrente. Diese darf der Kapitalisierung nicht zugrunde gelegt werden, sie ist aber die Voraussetzung für die Gewährung der nachstehend zu b, c und d genannten Zulagen, die ohne eine Invalidenrente überhaupt nicht denkbar sind.
- b) In einer Verstümmelungszulage, für die der § 12 des Mannschaftsversorgungs-Gesetzes folgendes bestimmt:

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 *M* und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 *M*.

Die Verstümmelungszulage von je 27 *M* kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 *M* monatlich erhöht werden.

- c) In einer Kriegszulage. Sie beträgt 15 *M* monatlich. Anspruch darauf haben Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist. Der Anspruch auf die Kriegszulage besteht gleichfalls neben dem Anspruch auf Invalidenrente — § 14 des Mannsch.-Vers.-Ges. —
- d) In einer Tropenzulage für diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind — § 67 des Mannsch.-Vers.-Ges. —

Die Tropenzulage wird neben der Kriegszulage nicht gewährt, sondern tritt für die Kolonialkrieger an deren Stelle — § 67 des Mannsch.-Vers.-Ges. — Sie beträgt monatlich 25 *M*. Für die Kapitalisierung kommt sie aber nur „in Höhe der Kriegszulage“ in Betracht, es können davon also nur monatlich 15 *M* für die Kapitalisierung herangezogen werden.

In den Kommissionsberatungen ist von dem Vertreter des Kriegsministeriums erklärt worden, daß in Aussicht genommen sei, sämtlichen Kriegsbeschädigten, bei denen auf Grund der ärztlichen Untersuchung mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden könne, daß sie wenigstens 10% erwerbsunfähig blieben, auf ihren Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die ungefähr dahin laute, daß sie lebenslanglich im Besitze einer

Rente bleiben würden. Es seien Ergänzungen des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes in dieser Richtung geplant.

Darin liege dann auch eine Gewähr für den Fortbestand der Kriegszulage. Der Regel nach werde auch ein Wegfall der Verstümmelungszulage nicht zu besorgen sein, es käme hier nur der § 13 Abs. 3 in Betracht und auch nur in seltenen Fällen.

3. Die im § 3 des Gesetzes genannten Beträge umfassen die Hälfte der den Kriegsversorgungsberechtigten Witwen nach § 20 zu 4, 5 und 6 des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai 1907 zustehenden Witwenrenten.

4. Für das Personal der freiwilligen Krankenpflege kommt das Gesetz nur in Betracht, soweit seine Verwendung auf dem Kriegsschauplatz der Anlaß für die Kriegsversorgung war, vgl. hierzu aber die Anm. 2 zum § 1.

5. Vgl. auch die Tafeln am Schluß dieses Abschnitts.

§ 4.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr¹⁾ zugrunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

1. Nicht des Kalenderjahres, sondern eines Zeitraumes von 365 Tagen. Ein Versorgungsberechtigter, der am 1. Juli 1917 den Antrag auf Kapitalabfindung stellt und der am 15. Oktober 1917 26 Jahre alt wird, vollendet innerhalb des im Gesetz vorgesehenen Zeitraumes von einem Jahr nach der Antragstellung sein 26. Lebensjahr, erhält also nach § 5 das für dieses — das 26. — Lebensjahr vorgesehene Vielfache der zu kapitalisierenden Versorgungsgebühren, also das 17½fache — vgl. die Tafel am Schluß dieses Abschnitts.

§ 5.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache¹⁾ der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei dem

21. Lebensjahre		das 18½fache
22.	"	18½ "
23.	"	18 "
24.	"	17¾ "
25.	"	17½ "
26.	"	17¼ "
27.	"	17 "
28.	"	16¾ "
29.	"	16½ "
30.	"	16¼ "
31.	"	16 "
32.	"	15¾ "
33.	"	15½ "
34.	"	15¼ "
35.	"	15 "
36.	"	14¾ "
37.	"	14½ "
38.	"	14¼ "
39.	"	14 "
40.	"	13¾ "
41.	"	13½ "
42.	"	13¼ "
43.	"	13 "
44.	"	12¾ "
45.	"	12½ "
46.	"	12¼ "
47.	"	12 "
48.	"	11¾ "
49.	"	11¼ "
50.	"	10¾ "
51.	"	10¼ "

52.	Lebensjahre	das	93 $\frac{3}{4}$ fache
53.	"	"	91 $\frac{1}{4}$ "
54.	"	"	83 $\frac{3}{4}$ "
55.	"	"	81 $\frac{1}{4}$ "

des Jahresbetrags der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben²⁾).

1. Für die Art der Kapitalisierung waren die verschiedensten Vorschläge gemacht worden, so z. B. die Gewährung des bestimmten Vielfachen eines Teils der Invalidenbezüge für jeden Kriegsbeschädigten. In der Schrift: Die ländlichen Invaliden zurück auf das Land — siehe Einleitung —, habe ich darauf hingewiesen, daß die Lösung der Aufgabe in gerechter Weise und ohne schwere Belastung des Reichs nur bei Berücksichtigung des Lebensalters und auch des Gesundheitszustandes des Kriegsbeschädigten durchführbar sei, und zwar nach den Grundsätzen des Leibrentenkauts in umgekehrter Richtung — dort Eingabe eines Kapitals gegen Gewährung einer Rente, hier Gewährung eines Kapitals gegen Eingabe eines Rentenrechts —.

Diesen Vorschlägen ist das Gesetz gefolgt.

Für die Entschliebung der Behörde auf Gewährung des Kapitals daß die Prüfung des Gesundheitszustandes des Bewerbers nicht völlig ausgeschaltet werden, wenn nicht schwere Schädigungen des Reichsfiskus hervortreten sollen. Die Ausf.-Best. — Punkt 2 das. — sehen denn auch ausdrücklich die Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt vor, der sich dahin zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Kapitalabfindung bestehen.

Dem Arzte liegt die doppelte Aufgabe ob, zu begutachten:

- a) ob das Leiden noch heilbar ist — was einen Fortfall der Zulagen bedingen und damit der Kapitalisierung hinderlich sein könnte — vgl. Anm. 5 zum § 2;
- b) ob eine Gewähr dafür vorhanden ist, daß der Kriegsbeschädigte noch eine längere Zeit am Leben sein wird.

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nicht leicht, zumal der zu a genannten, wenn innere Leiden in Frage stehen. Denn bei diesen kann zuweilen — traumatische Neurose — gerade durch die Kapitalgewährung die Heilung befördert werden. Die Aufgabe wird sich aber stets aus dem Gesichtspunkt lösen lassen, daß das Gesetz ein Versorgungsgesetz sein soll. In seiner Beurteilung steht der Arzt ganz frei da und ist durch eine Sterblichkeitsstatistik nicht eingeengt. Im Zweifel wird er sich ohne weiteres zugunsten des Kriegsbeschädigten entscheiden dürfen. Vgl. hierzu die vortrefflichen Ausführungen in der Schrift von Oberstabsarzt Dr. Martined — das Kap. Abf.-Gesetz in sozialmedizinischer Beleuchtung — Jena — Verlag von Gustav Fischer.

2. Die Sätze beruhen auf den Erfahrungen der Unfallversicherung, namentlich auf dem für die österreichische Unfallversicherung gegebenen sehr guten Material. Sie waren im ersten Entwurf geringer, sind aber in der Kommission erhöht worden, indem man die 4%ige Kapitalisierung statt der ursprünglich vorgesehenen 5%igen zugrunde legte. Vgl. im übrigen die Tafeln am Schluß dieses Abschnitts.

§ 6¹).

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern²). Zu diesem Zwecke kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung³) wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

1. Der § 6, der im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht vorgesehen war, beruht auf den Beratungen in der Kommission. Insoweit darin die Möglichkeit vorbehalten ist, die Weiterveräußerung und Belastung für einige Zeit zu beschränken, stellt sie ein bescheidenes Zugeständnis an die — viel weitergehenden — bodenreformerischen Wünsche dar — vgl. die Einleitung —, die das Gesetz im übrigen glücklicherweise abgelehnt hat. In dieser beschränkten Form können die Bestimmungen des § 6 vielleicht dazu beitragen, eine ungesunde Spekulation mit den erworbenen Grundstücken in etwas zu unterbinden und insoweit läßt sich dagegen nicht allzuviel einwenden. Für die Durchführung des Gesetzes werden auch diese Bestimmungen noch eine wesentliche *Seemung* bedeuten, manchem tatkräftigen Manne werden gerade sie den Erwerb eines Grundstücks in der durch das Gesetz gebotenen Form verleiden und die Behörden werden dadurch mit einer Last von Kontrollmaßnahmen und Schreibwerk überbürdet werden, die zu dem erstrebten Ergebnis kaum im richtigen Verhältnis stehen dürfte. Doch wird die Praxis sich daran wohl darüber in unbedenklichen Fällen hinwegsetzen können, wozu der Wortlaut des Gesetzes sie ermächtigt. Vaterländische Pflicht ist es, unseren Kriegern auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu bieten, sich ein Grundstück als Grundlage für ihren Erwerb — ländliche oder Gärtnerstelle — oder als Eigenheim — Wohnstelle — zu schaffen, wird ihnen diese Wohltat nur gegen eine dauernde Bindung an ihre Scholle erzeigt, so werden sie anderen Grundbesitzern gegenüber in eine geringere Klasse gewiesen.

2. Ist zu sichern. Diese Vorschrift ist also zwingend! Welcher Art diese Sicherung sein soll, darüber haben sich nach den Ausf.-Best. — zu 3 — die von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen — Zivilstellen — zu äußern und diese Äußerung, die fast stets für die Militärbehörde maßgebend sein wird, tritt hier, sofern die Militärbehörde ihr beipflichtet, in Wirkung. Die Bestimmung darüber kann nur erfolgen, wenn die Zivilbehörde bereits genauere Kenntnis von den Absichten des Kapitalempfängers hat und dürfte der Regel nach dahin

gehen, daß der Betrag ganz oder zu einem großen Teile nicht an diesen selbst, sondern gleich an diejenigen Stellen abzuführen ist, denen gegenüber der Kriegsbeschädigte Vertragspflichten aus dem Stellenerwerb übernommen hat, z. B. an den Landverkäufer, den Bauunternehmer, die gemeinnützige Siedelungsgesellschaft, die den Stellenverkauf vermittelt oder der der Kriegsbeschädigte mit einem Anteil als Mitglied beitreten will, um ein Eigenhaus zu erwerben, die Bank, die den Zwischenkredit für das Siedelungsunternehmen gewährt, vielleicht auch — für die Fälle der Stärkung eigenen Grundbesitzes — den Hypothekengläubiger, dessen Hypothek er abstoßen will.

Gerade diese Bestimmung über die Zahlstelle ist von großer Wichtigkeit, da sonst eine anderweitige Verwendung des Kapitals oder dessen Verlust denkbar ist und jede Gewähr dafür fehlen würde, daß der von dem Gesetz gewollte Zusammenhang zwischen Kapitalgewährung und Grundstückserwerb gewahrt bleibt.

Außer der Form der Auszahlung sollen in der Regel noch andere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können. Welcher Art sie sind und ob sie überhaupt nötig sind, ist Tatfrage. Auch dieserhalb muß ja zu dem Zeitpunkt, wo die Frage wegen der nötigen Sicherungsmaßnahmen auftaucht, die Außerung der Zivilstelle schon vorliegen. Die weiterhin in diesem Paragraphen erwähnte Sicherung durch Grundbucheintragung bildet nur eines der besonders hervorgehobenen Mittel, das angewendet werden kann, nicht aber notwendig angewendet zu werden braucht. Denkbar wäre z. B. auch: Hinterlegung einer Kaution in Wertpapieren, Bürgschaft u. dgl. oder — im Falle es sich nicht um Grundstückserwerb, sondern um Hypothekenabstoßung zur Stärkung des Grundbesitzes handelt — die Anordnung, daß die Hypothek zu löschen ist, und nicht als Eigentümer-Hypothek, als „Recht an dem Grundstück“, bestehen bleiben darf. Vgl. hierzu auch die Beispiele — Beispiel II — am Schluß des Abschnitts Verfahren und die Pr. Ausf.-Anw. zu 6 — Anhang C —.

Aus dem Gesamtinhalt des Paragraphen ist zu schließen, daß keine der Sicherungsmaßnahmen — auch wenn sie anderer Art sind, als die Eintragung im Grundbuche — ihre Wirksamkeit auf einen über 2 Jahre hinaus reichenden Zeitraum erstrecken darf.

3. Die Anordnungen müssen in dem Bescheide des Kriegsministeriums enthalten sein. — Vgl. Ausf.-Best. zu 4 —. Die überwachende Zivilstelle hat der obersten Militärbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird.

§ 7.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern¹⁾ insoweit zurückzuzahlen²⁾, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist³⁾.

1. Auf Erfordern. Eine Verpflichtung dieses Erfordern zu stellen, besteht nicht, es wird überall da unterbleiben können, wo es sich nur um unwesentliche Teile des gewährten Kapitals handelt und der Zweck im ganzen erfüllt ist. — Praktische Bedeutung wird diese Bestimmung nur selten gewinnen, denn wenn der Kriegsbeschädigte überhaupt ein Grundstück erwirbt, wird er in der Regel das gewährte Kapital nicht nur notwendig dazu brauchen, sondern auch noch eigene Mittel oder Rentenbankkredit u. dgl. in Anspruch nehmen müssen. Anders jedoch im Falle des § 8.

2. Auf die Möglichkeit der Zurückforderung muß im Bescheide des Kriegsministeriums von vornherein hingewiesen werden — Ausf.-Best. zu 4 —. Die Kontrolle liegt bei der Zivilbehörde — vgl. Ausf.-Best. zu 6 und beim Abschnitt Verfahren —.

3. Nach der Pr. Ausf.-Anw. soll die Zivilstelle die Verlängerung der Frist anregen, falls sie nicht ausreichend bemessen ist — vgl. zu 11 Absf. 2 das. — Anhang C.

§ 8.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt¹⁾, so ist auf Erfordern²⁾ der obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann³⁾ die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek⁴⁾ verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte⁵⁾.

1. Es genügt, daß sich herausstellt, daß der bei dem Antrage auf Kapitalabfindung angegebene Zweck nicht erreichbar ist. Eine Schuld des Bewerbers braucht dabei nicht vorzuliegen. Beispiel: Es stirbt die Frau oder ein erwachsenes Kind, auf deren Hilfe bei dem Plane, ein Grundstück zu erwerben, gerechnet war. Der Vertrag mit der Siedelungsgesellschaft wird deshalb rückgängig gemacht.

2. Auf Erfordern, ein Zwang liegt also für die Militärbehörde auch hier nicht vor.

3. Kann: nicht muß.

4. Bei den Vorberatungen zu dem Gesetz traten, in einer sehr weitgehenden Besorgnis, Erwägungen hervor, die dahin gingen, das Gesetz möchte zu Landspeditionen ausgenutzt werden, oder es möchte den Kriegsbeschädigten ihr Kapital in Verlust geraten. Diese Besorgnisse erscheinen kaum begründet, der Fall der „Vereitelung“ dürfte nicht allzu häufig eintreten, die Sicherungshypothek als Schutzmittel dagegen aber noch seltener zur Anwendung gelangen können.

Es sind folgende Fälle denkbar:

- a) Freihändiger Kauf eines bebauten Grundstücks. Hier ist, sobald das Grundstück gekauft und die Auflassung gegeben ist — was doch immer schon geschehen sein muß, bevor

an die Eintragung der Sicherungshypothek überhaupt gedacht werden kann — der Zweck erfüllt, eine Vereitelung kommt nicht mehr in Frage, die Sicherung kann sich höchstens auf die Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung für den Zeitraum von 2 Jahren — § 6 des Ges. — richten.

- b) Kauf eines Landstücks mit der vorher geäußerten Absicht der Bebauung. Hier wird der Bewerber, wenn er aus irgend welchen Gründen seine Absicht nicht ausführt, in der Regel von dem ganzen Unternehmen absteigen und auch das Landstück wieder loszuwerden suchen. Meist wird, sofern eine Besiedelungsgesellschaft mitwirkt, zu diesem Zeitpunkt das Eigentum auf den Bewerber noch gar nicht übertragen sein, da dies erst nach dem Aufzug des Ansiedlers auf die bebaute Stelle zu geschehen pflegt, und zwar — wegen der Vermessung und Katasterberichtigung usw. — meist erst 1 bis $1\frac{1}{2}$ Jahre danach. Für eine Sicherungshypothek ist dann also vorher noch kein Objekt gegeben. Die Rückzahlung wird in solchen Fällen besser dadurch zu sichern sein, daß die Besiedelungsgesellschaft das Grundstück anderweitig verwertet und die bis dahin etwa schon auf das Unternehmen seitens des Reichs geleisteten Kapitalbeträge dem Reich zurückerstattet, wozu sie sich von vornherein verpflichten mußte, wenn das Kapital nicht an den Kriegsbeschädigten direkt, sondern etwa an sie gezahlt wird und das wird vielleicht die Regel sein.

Nur wo der Bewerber ein Landstück direkt kauft und zu dessen Bezahlung das gewährte Kapital in Anspruch nimmt, könnte — gleichzeitig mit der Eintragung des Bewerbers im Grundbuche und der zu diesem Zeitpunkt eintretenden Zahlung des Kapitals an ihn — die Sicherheitshypothek eingetragen und er könnte später zur Rückzahlung angehalten werden, wenn er seine Bauabsicht nicht ausführt.

Aber auch hier braucht noch nicht immer eine „Vereitelung“ angenommen zu werden. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Bewerber „den eigenen

Grund und Boden, den er erworben hat", entgegen seiner ursprünglichen Absicht, vielleicht weil er seine körperlichen Kräfte oder seine Kapitalkraft überschätzt hat, zunächst noch nicht mit Gebäuden besetzen, sondern von seinem bisherigen Wohnsitz aus nur landwirtschaftlich bewirtschaften will — Vorstadtgarten, Aderbürger-Wirtschaft in Städten, Häusler- oder Einliegerwirtschaft mit etwas Eigenland in Dörfern —. Derartige Wirtschaften würden dem Zwecke des Gesetzes an sich auch nicht entgegenstehen, sie können sogar eine durchaus gesunde Entwicklung anbahnen, nämlich den vorsichtigen und allmählichen Aufstieg, der sich der steigenden Kräftigung des Besitzers in bezug auf sein Vermögen anpaßt. Es wird daher auch in einem solchen Falle nicht immer nötig sein, schlechthin eine „Vereitelung“ anzunehmen, es ist sogar denkbar, daß der Antrag sich von vornherein nur auf eine solche Absicht stützt. Die Pr. Ausf.-Anw. — 3 Abs. 4 — geht aber, wie bemerkt werden soll, davon aus, daß in dem Begriff der „Gesellschaftmachung“ die Forderung der Errichtung eines eigenen Wohnhauses zu finden sei, dann würde dieser Fall also überhaupt ausscheiden.

Unbestreitbar bietet gerade der Fall eines bloßen Bandlaufs ohne Haus ja in der That am ehesten Gelegenheit, das Gesetz zu umgehen, um — auf dem Wege des Grunderwerbs — zu einem kleinen Kapital zu gelangen, das eben auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Hier würde also, bei Würdigung des Einzelfalles, vielleicht die Vorsicht einzusetzen haben, um der Spekulation zu begegnen. Allerdings müßte ein Mann, der sich dem immerhin umständlichen Weg der Kapitalbeschaffung, der ärztlichen Untersuchung usw. in der Form des für das Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens unterwirft, soviel Klugheit, Geduld, Energie, Wagemut und Umsicht entwickeln, daß die Frage berechtigt erscheint, ob nicht die Förderung eines solchen Staatsbürgers für das Staatsganze beinahe auch einen Gewinn darstellen

würde. Am Regierungstisch stand man diesen Fragen viel weniger ängstlich gegenüber, als in den Kreisen der Abgeordneten. In der Kommission erklärte der Kommissar des Reichsschatzamts bei der Beratung über die Rückzahlungspflicht aus dem § 6:

Eine solche Rückzahlungspflicht habe die Regierung in ihrem Gesetzentwurf nicht konstruieren wollen, weil sie den Standpunkt vertrete, von dem Augenblick an, wo der Mann das Geld im Sinne des Entwurfs nützlich verwendet hat, also das Grundstück besitzt, solle er nicht mehr beaufsichtigt werden. Natürlich könnten Fälle von Leichtsinne und Verschwendung vorkommen, aber die Regierung habe geglaubt, daß diese immerhin wenig zahlreichen Fälle wohl in Kauf genommen werden könnten gegen die große Zahl von Fällen, in denen jemand eine solche Bevormundung lästig empfinden müßte.

Es wird nicht allzuviel Schaden entstehen, wenn man diesem Grundsatz bei der Durchführung des Gesetzes überhaupt ein wenig Rechnung trägt. Vgl. hierzu auch die Pr. Ausf.-Anw. — Anfang C zu 6.

- c) Für die Stärkung eigenen Grundbesitzes kämen noch etwa die Löschung von Hypotheken und der Kauf von Inventarstücken in Betracht. Der Zweck ist erfüllt, wenn die Hypothek bezahlt und gelöscht oder das Inventarstück beschafft ist. Will man die Bevormundung nun noch weiter treiben, so müßte man fordern, daß der Kriegsbeschädigte keine neue Hypothek eintragen läßt, oder daß er das Inventarstück nicht wieder veräußert. Wenn man nicht eine dauernde, höchst lästige Kontrolle aus dem Gesetz herleiten will, so wird hier kaum etwas anderes zu tun sein, als es ruhig auf die „Vereitelung“ ankommen zu lassen. Die Sicherheitshypothek wird hier jedenfalls nicht das gegebene Mittel sein, um ihr vorzubeugen.

Gegen die Sicherungshypothek ist endlich in den Kommissionsberatungen allgemein und nicht mit Unrecht geltend gemacht worden, daß sie der Renten-

bank oder der Siedelungsgesellschaft den Platz wegnehmen könnte, den diese für die Finanzierung der Anpiedelung nötig habe. Indessen dürfte — bei zeitlicher Beschränkung der Hypothek auf 2 Jahre — dies Bedenken in der Praxis sich durch Bestimmungen über den Rang der Hypothek überwinden lassen.

5. Wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird, hat die überwachende Zivilstelle der Militärbehörde, die die Entscheidung zu treffen hat — Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — Mitteilung zu machen, auch hat sie ihr auf Erfordern Auskunft zu erteilen — Ausf.-Best. zu 6.

Der zurückzuzahlende Betrag ist regelmäßig geringer als der, den der Kriegsbeschädigte empfangen hat. — Vgl. § 5 und die Tafeln am Schluß dieses Abschnitts.

Für die notwendig werdende Neuregelung der Vergütungsgebührrnisse finden die für das Mannschaffts-Vers.-Ges. vom 31. Mai 1906 ergangenen Ausf.-Best. des Bundesrats vom 19. Juni 1906 (Zentral-Bl. für d. D. Reich S. 662) entsprechende Anwendung. Vgl. auch den Abschnitt Verfahren.

§ 9.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührrnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen¹⁾.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen²⁾.

1. Zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit — also nicht schlechthin.

2. Die Entscheidung trifft das Kriegsministerium oder die ihm gleichgestellten Behörden nach Anhörung der Zivilstelle — Ausf.-Best. zu 8 in Verbindung mit 7 und beim Abschnitt Verfahren.

§ 10.

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist¹⁾.

1. Vgl. Anm. 5 zu § 8 am Schluß.

§ 11.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenenen Versorgungsgebührrnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist¹⁾.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden²⁾.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden³⁾.

1. Die Vorschrift ist z w i n g e n d.

Nach dem Militärhinterbliebenen-Ges. vom 17. Mai 1907 — § 30 — erlischt bei der Wiederverheiratung der Witwe das Recht auf den Bezug des Witwengeldes. Dies gilt natürlich für den nicht kapitalisierten Teil ihrer Bezüge nach wie vor und die Rückzahlung des Kapitals folgt gleichfalls aus jener Bestimmung. Doch liegt in der Bestimmung der dreijährigen der Kapitalisierung zugrunde gelegten Versorgungsgebührrnisse eine besondere Vergünstigung.

Da hierdurch eine Vorzugsbehandlung gegenüber denjenigen Witwen eintreten würde, die von dem Recht auf Kapitalisierung keinen Gebrauch gemacht haben, so wird

diese Begünstigung wohl baldigst verallgemeinert werden — Vgl. die Ausführungen in der Einleitung.

2. Die Pensionsregelungsbehörde hat an das Kriegsministerium über die Wiederverheiratung zu berichten und sich gutachtlich über die angebrachte Art der Rückzahlung zu äußern. Ueber die Bedingungen der Rückzahlung und darüber, ob sie erfolgen soll oder unterbleiben darf, entscheidet das Kriegsministerium — Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — nach Anhörung der Zivilstelle im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt — Ausf.-Best. zu 7 Abs. 5 und Verfahren.

3. Das zu Ann. 2 Gesagte gilt auch hier.

§ 12.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden¹⁾.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen²⁾.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 3. Juli 1916.

1. Vgl. beim Abschnitt Verfahren zu 5 das.

2. Die Versorgungsgebühren und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten und die Witwen- und Waisenpension sind nach § 40 des Mannschaffts-Versorgungs-Gesetzes und des § 850 der Zivil-Prozessordnung der Pfändung nicht unterworfen.

Dieser Vorschrift wird hier Rechnung getragen. Solange noch eine Rückgängigmachung der Kapitalisierung in Frage steht, darf sie auch nicht dadurch vereitelt werden, daß das Kapital dem Zugriff Dritter ausgesetzt wird. Dies ist in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich hervor-gehoben.

Tafel I

für die Berechnung der Kapital-Abfindung eines Krieges
beschädigten, wenn die ganze Kriegszulage und die
einfache Verstümmelungszulage¹⁾ zugrunde gelegt wird.

Mit Vollendung des Lebensjahres	Das Vielfache der Zulage	Kriegszulage jährlich 180 M. M.	Einfache Verstümmelungs- zulage jährlich 324 M. M.
21	18 1/2	3330	5994
22	18 1/4	3285	5913
23	18	3240	5832
24	17 3/4	3195	5751
25	17 1/2	3150	5670
26	17 1/4	3105	5589
27	17	3060	5508
28	16 3/4	3015	5427
29	16 1/2	2970	5346
30	16 1/4	2925	5265
31	16	2880	5184
32	15 3/4	2835	5103
33	15 1/2	2790	5022
34	15 1/4	2745	4941
35	15	2700	4860

¹⁾ Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine noch höhere Ver-
stümmelungszulage gemäß § 13 Abs. 2 und 4 des Mann-
schaftsversorgungsgesetzes gewährt werden kann — Höchst-
grenze 54 M monatlich. In einem solchen Falle würden
dann also die Kapitalbeträge aus der Spalte Verstüm-
melungszulage bis zur doppelten Höhe gewährt werden
können.

Alte Bewertung des Lebensjahres	Das Hilfs- bed. Zulage	Kriegszulage jährlich 180 M. M.	Einfache Bewertungs- zulage jährlich 324 M. M.
36	14 $\frac{3}{4}$	2655	4779
37	14 $\frac{1}{2}$	2610	4698
38	14 $\frac{1}{4}$	2565	4617
39	14	2520	4536
40	13 $\frac{3}{4}$	2475	4455
41	13 $\frac{1}{2}$	2430	4374
42	13 $\frac{1}{4}$	2385	4293
43	13	2340	4212
44	12 $\frac{3}{4}$	2295	4131
45	12 $\frac{1}{2}$	2250	4050
46	12 $\frac{1}{4}$	2205	3969
47	12	2160	3888
48	11 $\frac{3}{4}$	2115	3807
49	11 $\frac{1}{4}$	2025	3645
50	10 $\frac{3}{4}$	1935	3483
51	10 $\frac{1}{4}$	1845	3321
52	9 $\frac{3}{4}$	1755	3159
53	9 $\frac{1}{4}$	1665	2997
54	8 $\frac{3}{4}$	1575	2835
55	8 $\frac{1}{4}$	1485	2673
56	7 $\frac{3}{4}$	1395	2511
57	7 $\frac{1}{4}$	1305	2349
58	6 $\frac{3}{4}$	1215	2187
59	6 $\frac{1}{4}$	1125	2025
60	5 $\frac{3}{4}$	1035	1863

Tafel II

für die Berechnung der Kapitalabfindung der Kriegsver-
sorgungsberechtigten **Kriegs-Witwen**, wenn die hier-
für nach § 3 des Kapital-Abfindungs-Gesetzes zugelassenen
Teile der Witwen-Rente in ganzer Höhe zugrunde
gelegt werden.

Mit Vollendung des Lebensjahres	Das Vielfache der Rente	von 300 Mtl. ¹⁾ Mtl.	von 250 Mtl. ²⁾ Mtl.	von 200 Mtl. ³⁾ Mtl.
21	18 $\frac{1}{2}$	5550	4625,—	3700
22	18 $\frac{1}{4}$	5475	4562,50	3650
23	18	5400	4500,—	3600
24	17 $\frac{3}{4}$	5325	4437,50	3550
25	17 $\frac{1}{2}$	5250	4375,—	3500
26	17 $\frac{1}{4}$	5175	4312,50	3450
27	17	5100	4250,—	3400
28	16 $\frac{3}{4}$	5025	4187,50	3350
29	16 $\frac{1}{2}$	4950	4125,—	3300
30	16 $\frac{1}{4}$	4875	4062,50	3250
31	16	4800	4000,—	3200
32	15 $\frac{3}{4}$	4725	3937,50	3150
33	15 $\frac{1}{2}$	4650	3875,—	3100
34	15 $\frac{1}{4}$	4575	3812,50	3050
35	15	4500	3750,—	3000

¹⁾ Für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels,
Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels oder
eines Zugführers der freiwilligen Kriegstrankenpflege.

²⁾ Für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers,
Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der frei-
willigen Kriegstrankenpflege.

³⁾ Für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden
anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegs-
trankenpflege.

Alte Vollendung des Lebensjahres	Das Stückfache der Rente	von 300 Mk. ¹⁾ Mk.	von 250 Mk. ²⁾ Mk.	von 200 Mk. ³⁾ Mk.
36	14 $\frac{3}{4}$	4425	3687,50	2950
37	14 $\frac{1}{2}$	4350	3625,—	2900
38	14 $\frac{1}{4}$	4275	3562,50	2850
39	14	4200	3500,—	2800
40	13 $\frac{3}{4}$	4125	3437,50	2750
41	13 $\frac{1}{2}$	4050	3375,—	2700
42	13 $\frac{1}{4}$	3975	3312,50	2650
43	13	3900	3250,—	2600
44	12 $\frac{3}{4}$	3825	3187,50	2550
45	12 $\frac{1}{2}$	3750	3125,—	2500
46	12 $\frac{1}{4}$	3675	3062,50	2450
47	12	3600	3000,—	2400
48	11 $\frac{3}{4}$	3525	2937,50	2350
49	11 $\frac{1}{4}$	3375	2812,50	2250
50	10 $\frac{3}{4}$	3225	2687,50	2150
51	10 $\frac{1}{4}$	3075	2562,50	2050
52	9 $\frac{3}{4}$	2925	1437,50	1950
53	9 $\frac{1}{4}$	2775	2312,50	1850
54	8 $\frac{3}{4}$	2625	2187,50	1750
55	8 $\frac{1}{4}$	2475	2062,50	1650
56	7 $\frac{3}{4}$	2325	1937,50	1550
57	7 $\frac{1}{4}$	2175	1812,50	1450
58	6 $\frac{3}{4}$	2025	1687,50	1350
59	6 $\frac{1}{4}$	1875	1562,50	1250
60	5 $\frac{3}{4}$	1725	1437,50	1150

Das Verfahren.

Das Verfahren für die Durchführung der Aufgaben des Kapitalabfindungsgesetzes ist durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 — Reichsges.-Bl. S. 684 ff. gegeben, die im Anhang A dieser Schrift zum Abdruck gebracht sind, die aber durch die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten und der Kriegsministerien der einzelnen Kontingente noch in mehrfacher Hinsicht eine Ergänzung erfahren werden. Der Ausführungserlaß des Preussischen Kriegsministers vom 3. Juli 1916 — Anhang B — und die am 29. September ergangene Preussische Ausf.-Anweisung — Anhang C — sind hier schon berücksichtigt worden.

Die Aufgaben, die sich ergeben, beziehen sich:

1. auf die Prüfung und Erledigung der gestellten Anträge auf Kapitalabfindung und die Auszahlung der Abfindungssumme,
2. die Überwachung der Verwendung des Kapitals,
3. die Rückforderung der Abfindungssumme im Falle der Nichterfüllung oder der Vereitelung des Verwendungszweckes,

4. die Wiederbewilligung der erloschenen Gebühren.

In den Fällen zu 1, 3 und 4 folgt aus der Durchführung der Aufgaben auch noch die anderweitige Regelung der Versorgung und der Pensionsgebühren. Endlich wird:

5. die Erledigung der in dem Verfahren möglichen Einsprüche noch einer besonderen Betrachtung bedürfen.

Zur Mitwirkung an diesen Aufgaben, bei denen der Antragsteller selbst sich erheblich zu beteiligen hat, sind folgende Dienststellen und Behörden berufen: der Bezirksfeldwebel¹⁾ oder — für die Witwen — die Ortspolizeibehörde, das Bezirkskommando, das Generalkommando, an dessen Stelle für Marineangehörige das Marine-Stationsskommando, für Schutztruppenangehörige das Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt²⁾ treten, eine oder mehrere Zivilstellen, die von der Landeszentralbehörde besonders zu ernennen sind, die oberste Militärverwaltungsbehörde — Kriegsministerium des Kontingents, für die Kaiserliche Marine das Reichsmarineamt, für die Kaiserlichen Schutztruppen das Reichskolonialamt. Ferner noch die Pensionsregelungsbehörde und für gewisse Fälle auch das Reichsschatzamt.

¹⁾ Der Bezirksfeldwebel ist zwar in den Ausführungsbestimmungen als besondere Stelle genannt. Da er aber nur die beauftragte Dienststelle des Bezirkskommandos ist, müssen alle bei ihm angebrachten Anträge stets über dieses gehen, gleichviel welche Stelle für die Entscheidung zuständig ist — R. zu Ziffer 46.

²⁾ Ausf.-Verf. zu 9.

1.

Die Erledigung des Antrages auf Kapitalabfindung und Auszahlung der Abfindungssumme.^{*)}

Der von dem Bewerber einzubringende Antrag, der an keine Frist gebunden ist, muß in jedem Falle enthalten:

- a) die Angabe des Lebensalters des Versorgungsberechtigten,
- b) die Angabe, daß der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
- c) eine allgemeine Angabe über die Absicht, die dem Wunsche nach Kapitalisierung zugrunde liegt, den Verwendungszweck.

Die genaueren Angaben können der späteren Darlegung vorbehalten werden, die noch erforderlich ist, nachdem der Vorbescheid des Generalkommandos — vgl. unten — erteilt ist. Immerhin wird einer Ablehnung von vornherein um so eher vorgebeugt werden, je besser der Zweck schon von Anfang an dargestellt ist.

Der Antrag muß ja auch eine Angabe darüber enthalten, in welcher Höhe die Kapitalisierung der Zulagen gewünscht wird und dies bedingt schon ein etwas näheres Eingehen auf den Zweck.

- d) für den Rentenempfänger auch noch die Angabe, daß und weshalb nach der Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist. Eine Schwierigkeit bietet diese Vorschrift auch für den Rentenempfänger höchstens dann, wenn es sich um innere Krankheiten handelt, da bei einer Verstümmelung — dem Fehlen eines Gliedes — ein Wegfall der Zulagen ausgeschlossen ist.

^{*)} Ausf.-Best. zu 1 bis 5.

Für die Witwen fällt dies Erfordernis fort. Der Antrag kann schriftlich vorgebracht — vgl. dafür die Beispiele am Schluß dieses Abschnitts — oder zu Protokoll gegeben werden, er ist an den Bezirksfeldwebel⁴⁾ zu richten, bei Witwen an die Ortspolizeibehörde, soweit nicht durch die Landeszentralbehörde eine andere Stelle dafür bestimmt wird⁵⁾.

Der Bezirksfeldwebel oder die Ortspolizeibehörde

haben den Antrag, soweit dies nötig ist, zu ergänzen und dann an das Bezirkskommando⁶⁾ abzugeben.

⁴⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Kriegsministers zu 1 Abf. 2 ist zuständig für die Annahme des Antrages der Bezirksfeldwebel, dessen Kontrolle der Antragsteller unterliegt. Für die Anmeldung des Antrages sind die in Ziffer 39 bis 41 und 44 bis 46 der W. erlassenen Bestimmungen insoweit maßgebend, als die Anträge an die Militärbehörde zu richten sind. Diese Vorschriften sind im Anhang unter B abgedruckt.

⁵⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Kriegsministers zu 1 Abf. 2 — Anhang B — und der Pr. Ausf.-Anw. zu 1 — Anhang C — die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe.

⁶⁾ Soweit es sich um Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen handelt, muß die Weitergabe unmittelbar an die oberste Behörde erfolgen, also an das Reichsmarineamt oder das Reichskolonialamt, die für die Witwen der Marine-Angehörigen und der Schutztruppen ebenso zuständig sind wie für die „Angehörigen“ selbst. — Vgl. §§ 39, 48 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 27. Mai 1907. Der Weg, den der Antrag durchläuft, ist aber nicht derselbe. Für die Angehörigen selbst geht der Antrag durch das Bezirkskommando, und dann zu-

Das Bezirkskommando

hat eine Nachprüfung darüber vorzunehmen, ob die Angaben über das Lebensalter⁷⁾ zutreffen und ob die Voraussetzungen des Gesetzes zu § 2 Nr. 2—3 gegeben sind — vgl. oben zu b bis d — und dann die ärztliche Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt⁸⁾ zu veranlassen, der sich darüber zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Gewährung der Kapitalabfindung bestehen.

Demnächst legt das Bezirkskommando den Antrag mit einer Äußerung über seine Stellungnahme⁹⁾ dem Generalkommando zur Entscheidung vor.

nächst an die Marine-Stationskommandos oder das Kommando der Schutztruppen. (Vgl. im übrigen am Schluß dieses Abschnitts.)

⁷⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Kriegsministers zu 2 hat sich die Nachprüfung des Bezirkskommandos insbesondere auf Jahr und Tag der Geburt des Antragstellers zu erstrecken, die einwandsfrei festzustellen sind.

⁸⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Kriegsministers ist für die ärztliche Untersuchung der bei dem Bezirkskommando diensttuende Arzt hinzuzuziehen. Hierzu sind ihm die Versorgungsakten der Rentenempfänger zuzustellen. Die ärztliche Untersuchung der Kriegervitwen kann auf Antrag auch einem anderen beamteten Arzt (Kreisarzt) übertragen werden. Über die bei der ärztlichen Untersuchung zu beobachtenden Grundsätze ist von der Medizinal-Abteilung des Pr. Kriegsministeriums eine besondere Anweisung erlassen worden. Wegen Ueberweisung des Arztgutachtens an das Kriegsministerium vgl. Anm. 17.

⁹⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Kriegsministers zu 6 ist bei Vorlage des Antrags an das Generalkommando die Stellungnahme des Bezirkskommandos zum Ausdruck zu bringen. Außer den Versorgungsakten sind alle Beweisstücke, die für die Prüfung des Antrags nach § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes noch erforderlich sind, sowie eine beglaubigte Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste beizufügen.

Das Generalkommando
— Marine-Stationen-Kommando oder
Kommando der Kaiserlichen Schutz-
truppen im Reichs-Kolonialamt —

daß die Unterlagen noch einmal selbständig nachprüfen muß, hat darauf einen Bescheid¹⁰⁾ an den Antragsteller zu erlassen, der aber noch nicht endgültig und auch nicht unbedingt ist. Das Vorgehen ist verschieden, je nachdem das Generalkommando — Marine-Stationen-Kommando oder Kommando der Schutztruppen, — die Voraussetzungen des Gesetzes für erfüllt erachtet oder nicht.

A. Sieht es diese Voraussetzungen für erfüllt an, so gibt es dies in dem Bescheid kund und muß dabei angeben:

- a) bis zu welcher Höhe bei nachgewiesener nützlicher Verwendung die Kapitalabfindung gewährt werden könnte,
- b) an welche Stellen — Zivilstellen¹¹⁾ — sich

¹⁰⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Kriegsministers zu 7 ist dem Bescheide die in Anm. 9 erwähnte Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste beizufügen.

Die Übersendung der Versorgungsakten an die Zivilstelle darf nach Punkt 7 des Ausf.-Erlasses nicht stattfinden.

¹¹⁾ Die Ausf.-Best. des Bundesrats zu 2 — Anh. A — brauchen hierbei die Worte „soweit möglich“. Die Bezeichnung der Zivilstelle aber muß immer möglich sein, denn sonst würde das ganze weitere Verfahren stocken.

Für Preußen sind durch die Pr. Ausf.-Anw. zu 2 — Anhang C — als die Zivilstellen der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann) in Stadtfreisen der Bürgermeister desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgeheißes seinen Wohnort oder,

der Antragsteller wegen der weiteren Behandlung des Antrags zu wenden hat¹²⁾,

- a) einen Hinweis auf die §§ 6 und 8 des Gesetzes — also auf die Pflicht des Bewerbers, das Kapital bestimmungsgemäß zu verwenden, darauf, daß die Zahlstelle ihm mitgeteilt werden würde, daß er sich den vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen unterwerfen müsse und daß im Falle der Nichtverwendung des Kapitals oder Vereitelung des Zwecks er die Rückforderung zu gewärtigen habe,
- d) einen Hinweis darauf, daß der Antragsteller, sofern ihm der Bescheid nicht genügt, die endgültige Entscheidung des Kriegsministeriums — Reichsmarineamts oder Reichskolonialamts — anrufen könne.

Von diesem Bescheide hat das Generalkommando Abschrift dem Kriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt — vorzulegen.

B. Wenn das Generalkommando oder die ihm gleichgestellte Marine- oder Kolonialbehörde die Voraussetzungen nicht für erfüllt ansieht, oder wenn Bedenken wegen des Gesundheitszustandes bestehen,

in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat. Liegt der Grundbesitz in einem anderen Kreise, so sind die weiteren Bestimmungen zu 9 daselbst zu beachten.

¹²⁾ Für Preußen ist durch den Ausf.-Erlaß des Kriegsministers zu 8 Abs. 2 vorgeschrieben, daß das Generalkommando dem Antragsteller aufzugeben hat, sich unter Vorlegung der Vertragsunterlagen und des Bescheides mit der Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste an die Zivilstelle mit seinem Prüfungsauftrage zu wenden.

so erteilt es dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid, mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß er die endgültige Entscheidung des Kriegsministeriums — Reichsmarineamts oder Reichskolonialamts — anrufen könne¹³⁾.

Für die Zustellung der ergehenden Bescheide sind die für das Verfahren in sonstigen Versorgungsangelegenheiten gegebenen Bestimmungen maßgebend¹⁴⁾.

¹³⁾ Der häufigste Fall eines Einspruchs wird wohl nur die Frage betreffen, ob der Gesundheitszustand des Antragstellers einen künftigen Fortfall der Zulagen möglich erscheinen läßt. Steht der Fortbezug der Zulagen außer Zweifel, so können Bedenken gegen die Gewährung des Kapitals eigentlich nur noch aus der Frage entnommen werden, ob der Zweck dem Gesetz entspricht und ob der Bewerber geeignet erscheint, den Zweck zu erfüllen und durchzuführen. Hierüber aber hat das Kriegsministerium nach Anhörung der Zivilstelle zu befinden. Ausgeschlossen erscheint es daher auch durchaus nicht, daß das Generalkommando eine Zusage — die ja nur unter Vorbehalt gegeben werden kann — erteilt, der Kriegsminister dann aber später doch einen ablehnenden Bescheid erläßt. Vgl. hierzu aber § 5 Anm. 2 am Schluß.

¹⁴⁾ Die Preussische P.V. bestimmt — zu § 92 — über die Zustellungen:

1. Sämtliche Bescheide sind den Gesuchstellern gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und im Entwurf oder in Abschrift zu den Akten zu nehmen. Bei Urlaub und nach der Entlassung des Mannes hat die Zustellung entweder durch die Post gegen Rückschein oder durch Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen. Kann der Bescheid dem Betreffenden persönlich nicht übergeben werden, weil er abwesend ist, ohne einen Zustellungsbevollmächtigten dem Bezirkskommando namhaft gemacht zu haben, so gilt als Zeitpunkt der Zustellung derjenige Tag,

Nach dem zustimmenden Bescheide des General-
kommandos — Marine-Stationskommandos oder
Kommandos der Kaiserlichen Schutztruppen — muß
zunächst

der Antragsteller selbst
wieder tätig werden.

Er muß sich auf Grund des ihm erteilten Bescheides
an die von der Landeszentralbehörde bestimmte
Zivilstelle¹⁵⁾ wenden und dieser seine Absichten
für die Verwendung des Kapitals —
Grundstückskauf, Beteiligung an einer Besiedelungs-
gesellschaft zu diesem Zweck, Abstoßung von Schulden,
Inventarverkauf usw. — eingehend darlegen, die Höhe
der Summe, die er dazu braucht, genau angeben,
auch Angaben über seine persönlichen und
Familienverhältnisse machen.

Es wird ihm nur nützlich sein, wenn er dabei selbst
schon Vorschläge für die Art der Zahlung
unterbreitet, z. B. Zahlung an eine Bank oder eine
Besiedelungsgesellschaft mit der Weisung, daß das
Geld beim Nachweis der Auflassung des Grundstücks,
der Löschung der Hypothek oder des Erwerbs des
Inventarstücks gezahlt werden solle u. dgl. Je
näher er der Verwirklichung seiner
Absicht ist, desto leichter wird für die

an dem die Zustellung bei Anwesenheit des zu Be-
scheidenden erfolgt wäre.

2. Die Empfangsbescheinigungen, in denen die be-
scheidende Behörde, das Datum und die Nummer
des Bescheides sowie das Datum der Aushändigung
angegeben sein müssen, und Post-Rückschein sind den
Akten beizufügen.
3. In dem Militärpaß ist der Inhalt der Bescheide
auszugsweise kurz zu vermerken.

¹⁵⁾ Für Preußen der Landrat, in Stadt-
kreisen der Bürgermeister. — Vgl. zu 2 der Pr.
Ausf.-Anw. — Anh. C —.

Behörden die Prüfung sein und desto wohlwollender werden sie auch dazu Stellung nehmen können. Der Bewerber hat auf Grund des Bescheides ja die ziemlich sichere Aussicht, in den Besitz des Kapitals zu gelangen, wird also daraufhin schon Verträge — wenn auch immer mit dem Vorbehalt, daß er einen endgültig zustimmenden Bescheid vom Kriegsministerium erhält — schließen können, und damit wird die Zivilstelle sich viel leichter auf alle ihr vorbehaltenen Fragen äußern können, als auf noch mehr und mehr unbestimmte Absichten hin.

Ist die Antragstellerin eine Witwe, so wird sie auch eine Sicherheit für die Rückzahlung des Kapitals im Falle ihrer Wiederverheiratung anbieten, oder darlegen müssen, weshalb von dem Erfordern einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Der Antragsteller hat sich an die Zivilstelle direkt zu wenden, die dann die Sache ihrerseits wieder zu den Militärbehörden herüberleitet. Vgl. für einige der hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle die Beispiele am Schluß dieses Abschnitts.

Die Aufgabe der

Zivilstelle

besteht in der Prüfung der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals¹⁶⁾ und der Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung.

¹⁶⁾ Nach Punkt 3 der Ausf.-Best. soll die Prüfung der Möglichkeit nach den im Einvernehmen mit der obersten Militär-Verwaltungsbehörde zu erlassenden Anweisungen der Landeszentralbehörde erfolgen, soweit diese Besonderheiten bieten, werden sie natürlich neben den oben gegebenen Weisungen noch zu beachten sein.

Für Preußen sind diese Anweisungen in der Ausführungs-Anweisung vom 29. September 1916 — abgedruckt im Anhang unter C — ergangen.

Zu diesem Zweck hat sie insbesondere die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, seine persönliche Eignung¹⁷⁾ zu der beabsichtigten Verwendung und ferner zu prüfen, ob der als erforderlich angegebene Geldbetrag dazu nötig ist, ferner ob und welche Sicherheitsmaßnahmen angezeigt erscheinen, bei Witwen insbesondere auch, ob die angebotene Sicherheit für die Rückzahlung des Kapitals im Falle der Wiederverheirathung nach Art und Umfang ausreichend erscheint oder ob ausnahmsweise von dem Erfordern einer Sicherheitsleistung abgesehen werden könne.

Das Ergebnis ihrer Prüfung hat die Zivilbehörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos¹⁸⁾ dem Kriegsministerium unmittelbar¹⁹⁾ mitzuteilen, wobei sie zu bescheinigen hat,

ob und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe für eine nützliche Verwendung des Kapitals die Gewähr besteht.

¹⁷⁾ Zu diesem Zweck kann die Zivilstelle nach der Pr. Ausf.-Anw. — zu 5 Abs. 4 — sich eine Abschrift des bei den Versorgungsakten befindlichen ärztlichen Gutachtens vom Bezirkskommando einholen.

¹⁸⁾ Bei Anträgen von Witwen der Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen unterbleibt diese Benachrichtigung — Ausf.-Best. zu 3 —. Vgl. auch am Schluß dieses Abschnitts unter Rubrik: Ausnahme.

Nach dem Ausf.-Erl. d. Pr. Kr.-Min. zu 9 hat das Bezirkskommando sobald es die Nachricht von der Zivilstelle erhält, eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens unmittelbar an das Kriegsministerium einzureichen.

¹⁹⁾ Alle zur Vorlage an das Kriegsministerium bestimmten Schreiben sind nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Kr.-Min. an das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justizdepartement, zu richten.

Dabei muß sie sich — unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen — darüber äußern:

- a) ob und für welche Frist die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks zu beschränken ist,
- b) ob die Bewilligung der Kapitalabfindung von der Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung abhängig zu machen ist, oder aus welchen Gründen von der Eintragung oder den Maßnahmen des § 6 zu 2 des Gesetzes — Verbot der Wiederveräußerung auf 2 Jahre und Eintragung dieser Beschränkung in das Grundbuch — abgesehen werden kann.
- c) ob die Zahlung an Dritte zu leisten ist,
- d) eine Bescheinigung über die „Gemeinnützigkeit des Unternehmens“ beifügen, wenn es sich um den Erwerb von Grundbesitz durch Beitritt zu einem Bau- oder Siedelungsunternehmen handelt.

²⁰⁾ Die Pr. Ausf.-Antw. — Anhang zu C — gibt — zu 3 bis 7 daselbst — eingehende Weisungen dafür, worauf die Prüfung der Zivilstelle sich in persönlicher und sachlicher Hinsicht — Eignung des Bewerbers und des Grundstücks für den angestrebten Zweck — zu erstrecken hat, ob und welche sonstigen Stellen etwa anzuhören oder zu befragen sind — Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereine, bei Ansiedlung durch Rentengutsgründung die Spezialkommissionen, ferner die Vereine für Kleinwohnungswesen, die Fürsorgevereine u. dgl. — Es wird hier auf diese Bestimmungen, die sehr zweckmäßig erscheinen und daher wohl weitere Ausdehnung auch in anderen Bundesstaaten gewinnen dürften, verwiesen.

Die Tätigkeit der Zivilstelle, die recht umfassend und verantwortlich ist, bedingt die verschiedensten Ermittlungen, die vielfach erst auf Grund eigener Informationen und Schriftwechsels mit anderen Behörden zu erlangen sein werden, insbesondere kann auch die Frage der körperlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers für sie von wesentlichem Belang sein — vgl. Anm. 17 und 20.

Auf Grund der so gewonnenen Unterlagen hat dann das

Kriegsministerium
— Reichsmarineamt oder Reichs-
kolonialamt —

die endgültige Entscheidung über die Kapitalabfindung zu treffen, nötigenfalls nach Ergänzung der Ermittlungen im Benehmen mit der Landeszentralbehörde. Der Bescheid muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Höhe der Abfindungssumme,
- b) die Bezeichnung des Empfangsberechtigten,
- c) den Verwendungszweck,
- d) die Festsetzung einer Frist für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung — § 6 des Ges. —.
- e) die Festsetzung einer Frist während der die Weiterveräußerung oder Verlastung des zu erwerbenden Grundstücks untersagt wird, sofern diese Sicherungsmaßnahme vorgesehen wird und die nähere Angabe der nach Lage des Einzelfalles vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen (Sicherungshypothek u. dgl.) mit den Fristen während deren diese Maßnahmen gelten sollen — § 6 d. Ges. —.

f) den Hinweis auf das Rückforderungsrecht des Fiskus im Falle der Nichtverwendung, der vorzeitigen Veräußerung des Grundstücks, der Vereitelung des Verwendungszwecks und — bei Witwen — der Wiederverheirathung §§ 7, 8, 11 des Gesetzes.

Eine Abschrift des Bescheides erhalten das Generalkommando — Marine-Stationsskommando oder Schutztruppenkommando —, das Bezirkskommando,²¹⁾ die Pensionsregelungsbehörde²²⁾, sowie die mit der Überwachung der Verwendung betraute Zivilstelle²³⁾.

Die Bewilligung der Kapitalabfindung ist unter Angabe der bewilligten Behörde, des Tages der Bewilligung, der Höhe der Abfindung und der Höhe der durch die Abfindung erloschenen Bezüge im Militärpaß zu vermerken.

Für die Auszahlung selbst sollen — Punkt 5 der Ausf.-Best. — die von den Landeszentralbehörden im

²¹⁾ Bei Witwen der Angehörigen der Marine und der Schutztruppen unterbleibt diese Benachrichtigung — vgl. am Schlusse dieses Abschnitts —.

²²⁾ Für Preußen sind die Pensions-Regelungsbehörden durch die R.V. — III. Teil Anl. zu 23 — bestimmt. Es sind die zuständigen Regierungen, für die in anderen Bundesstaaten wohnhaften Empfangsberechtigten sind die Regierungen besonders bezeichnet, für Berlin kommt das Polizei-Präsidium, für die in Baden wohnhaften die Intendantur des XIV. Armee-Korps, für Elsaß-Lothringen das dortige Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen in Betracht.

²³⁾ Die Zivilstelle muß Nachricht haben, da nun ihre Überwachungspflicht hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung und der Verhinderung einer Vereitelung beginnt — vgl. unten bei dem Abschnitt 2 —.

Einbernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen maßgebend sein. Diese Bestimmungen werden in den einzelnen Bundesstaaten verschieden sein²⁴⁾. Es kann daher hier im einzelnen nicht darauf eingegangen werden, für den Kriegsbeschädigten genügt auch die Angabe, die er über die Behörde in dem Bescheid des Kriegsministeriums erhält.

Die vorstehende Darlegung bezieht sich auf den regelmäßigen Fall. Eine

Ausnahme

gilt für die Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Witwen von Angehörigen der Marine und der Schutztruppen.

Die Anträge dieser Versorgungsberechtigten sind direkt²⁵⁾ an die höchste Stelle abzugeben, also an das Kriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt —. Die übrigen Stellen — Generalkommando, Marine-Stationen-Kommando und das Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt — werden also hierbei nur insoweit mitzuwirken haben, als sie für das Kriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt — die Unterlage zu beschaffen haben werden, die zur Prüfung durch die höchsten Stellen notwendig sind²⁶⁾.

²⁴⁾ Vgl. hierzu besonders die unter C des Anhangs abgedruckte Pr. Ausf.-Anw. zu 10.

²⁵⁾ Für die über 55 Jahre alten Versorgungsberechtigten wohl aber auch auf dem Dienstwege durch das Bezirkskommando, soweit die Anträge beim Bezirksfeldwebel angebracht sind — vgl. Anm. 1 — nicht aber für die Witwen der Marine- und Schutztruppen-Angehörigen. Bei diesen scheidet das Bezirkskommando aus.

²⁶⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß d. Pr. Kr.-Min. zu 4 — Anhang zu B — sind die Anträge der über 55 Jahre alten

Da die Zivilstelle auch hier nicht ausgeschaltet werden kann, so würde das Kriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt — in solchen Fällen mit ihr direkt in Schriftwechsel zu treten haben, sofern nicht etwa noch die Ausführungs-Bestimmungen der Einzelstaaten hier eine Übertragung der Befugnisse der höchsten Stellen auf andere Stellen vorsehen.

Die sonst vorgesehene Benachrichtigung seitens der Zivilstelle an das Bezirkskommando unterbleibt für die Witwen der Angehörigen der Marine und der Schutztruppen, nicht aber für die über 55 Jahre alten Versorgungsberechtigten²⁷⁾.

2. Die Ueberwachung der Verwendung des Kapitals²⁸⁾).

Die Ueberwachung ist lediglich Sache der Zivilstelle, die also, sobald sie von der Bewilligung des Kapitals Nachricht erhält, das Tun und Lassen des Antragstellers weiter zu verfolgen und besondere Akten dazu anzulegen haben wird. Sie wird daher auch befugt sein, g. F. über Ratenzahlungen u. dgl. direkte Bestimmung an die Zahlstelle — Siedelungsgesellschaft, Bank oder dgl. — ergehen zu lassen. Sie muß dem Kriegsministerium und den diesem gleichgestellten Marine- und Kolonialbehörden auf Erfordern Auskünfte erteilen und ist verpflichtet, ihnen

Antragsteller unter Angabe der besonderen Gründe, die ausnahmsweise die Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen lassen, dem Kriegsministerium vorzulegen.

²⁷⁾ Ausf.-Best. Punkt 2 zu 6 und Punkt 3 Abs. 5.

²⁸⁾ Ausf.-Best. zu 6.

Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird²⁹⁾).

3. Die Rückforderung der Abfindungssumme³⁰⁾).

Für die Rückforderung der Abfindungssumme kommen die Fälle der Nichtverwendung oder Gefährdung der Abfindungssumme, der Vereitelung des Zwecks und — bei Witwen — der Fall der Wiederverheiratung in Betracht.

Über die Rückforderung entscheidet das Kriegsministerium — Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — auf die Anzeige der Zivilstelle oder — im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe — auf den Bericht und eine gutachtliche Äußerung der Pensionsregelungsbehörde, der dafür vorgeschrieben ist und der sich auch über die angebrachte Art der Rückzahlung und darüber verhalten muß, ob besondere Gründe für einen noch über die dreijährigen Bezüge hinausgehenden Verzicht auf die Rückzahlung vorliegen. Das Kriegsministerium entscheidet „nach Anhörung der Zivilstelle“ und „im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt“.

Die Neuregelung der Versorgungsgebührrnisse erfolgt dann nach den zum Mannsch.-Vers.-Ges. ergangenen Ausf.-Best. des Bundesrats vom 19. Juli 1906 — Zentral-Bl. f. d. D. Reich S. 662³¹⁾ —.

²⁹⁾ Ausf.-Best. zu 6 — vgl. dazu auch die Pr. Ausf.-Anm. zu 11 — Anhang C —.

³⁰⁾ Ausf.-Best. zu 7.

³¹⁾ Vgl. hierzu Anm. 22 und 24. Die Witwenrente fällt bei der Wiederverheiratung fort, etwaige Waisengelder bleiben bestehen.

4. Die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührrnisse³²⁾.

Die fortlaufenden Bezüge der Kriegsversorgungsgebührrnisse können wieder ausleben, wenn das Grundstück zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit veräußert wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen und das dafür gegebene Kapital zurückgezahlt wird. Ueber die hierauf gerichteten Anträge entscheidet gleichfalls das Kriegsministerium oder die ihm gleichgestellten Behörden — Reichsmarineamt und Reichskolonialamt —, und zwar auch hier nach Anhörung der Zivilstelle und im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt.

Das zu 3 Gesagte gilt auch hier.

Ein besonderer Weg für diese Anträge ist nicht vorgeschrieben; der Antragsteller wird die Wahl haben, ob er sie, unter gehöriger Begründung, durch den Bezirksfeldwebel oder durch die Ortspolizeibehörde anbringen soll, wie bei dem ersten Antrage auf Kapitalbewilligung oder ob er sich direkt an das Kriegsministerium wenden will, soweit nicht die Ausf.-Best. der einzelnen Bundesstaaten hier noch Vorschriften geben sollten.

5. Die Erledigung der in dem Verfahren möglichen Einsprüche.

Ein klagbares Recht auf die Kapitalgewährung besteht nach dem Gesetze nicht und ebensowenig kann die Rückgewähr der entgangenen Gebührrnisse — gegen das An-

³²⁾ Ausf.-Best. zu 8.

gebot der Rückzahlung des Kapitals — als ein Recht gefordert werden. Eigentliche Rechtsmittel gegen die Versagung der in diesen Richtungen erhobenen Ansprüche gibt es daher auch nicht. Sogar die Bestimmung im letzten Absatz des § 2 des Gesetzes, wonach die oberste Militär-Verwaltungsbehörde, wenn sie den Antrag auf Kapitalgewährung ablehnt, dem Antragsteller schriftlich Kenntniss von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, fehlte in dem ersten Entwurf des Gesetzes und ist erst bei den Kommissionsberatungen eingefügt worden, um Härten vorzubeugen und wohl auch um einheitliche Grundsätze für die Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten.

Da aber durch die Ausf.-Best. — zu 2 daselbst — auch den Generalkommandos — Marinestationskommandos und Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt — in beschränktem Umfange eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, mit der ausdrücklichen Verpflichtung zum Hinweis auf die Befugnis des Antragstellers, die Entscheidung der höheren Stelle anzurufen, so stellt sich diese Anrufung, wenn sie erfolgt, als eine Art der Beschwerde dar, über die das Kriegsministerium — Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — zu entscheiden hat.

Dagegen gibt es gegen die Entscheidungen des Kriegsministeriums irgendein weiteres Rechtsmittel nicht, gleichviel, ob sie auf die eingelegte Beschwerde des Antragstellers oder ohne eine solche vom Kriegsministerium oder den ihm gleichgestellten Behörden, auf Grund der ihnen allein vorbehaltenen Entscheidungsbefugnis — endgültiger Bescheid über die Gewährung der Kapitalabfindung und die Bedingungen dafür — ergehen.

Gegen diejen Bescheid bleibt dem Antragsteller lediglich noch eine „Äußerung“ offen, durch die er etwaige Irrtümer in bezug auf die im Bescheide angenommenen Tatsachen richtigstellen oder auch den daraus ergangenen Folgerungen begegnen mag. Nur dies wird auch gegenüber allen sonstigen Entschließungen der Militärbehörden Platz greifen dürfen, die im Laufe des Verfahrens ergehen könnten und mit denen der Antragsteller nicht einverstanden ist — Rückgewähr der Bezüge, Erlaß der Rückgewähr bei Witwen, andere Bedingungen für die Zeit der Zahlung u. dgl. —, immer kann es sich hierbei nur um eine „Vorstellung“, eine „Bitte“ und niemals um eine eigentliche „Beschwerde“ handeln.

Die Entschließungen der Zivilstelle in irgend-einer Form anzugreifen, dafür bietet das Verfahren eine Möglichkeit nicht. Ihre ganze Wirksamkeit erscheint als eine begutachtende mit daran-geknüpften Vorschlägen, und ihr Gutachten wird sich im Beschwerdewege — insbesondere etwa durch Beschwerden bei der vorgelegten höheren Zivil-behörde — kaum angreifen lassen, zumal ihr Gutachten auch äußerlich nur insoweit in die Erscheinung treten kann, als die Militärbehörde ihre Entschließungen darauf stützt. Inwieweit die Militär-behörde auf Beschwerden oder Äußerungen des Antragstellers eine weitere Rückäußerung im Wege des dienstlichen Schriftwechsels herbeiführen will, bleibt ihr allein überlassen.

Beispiel I

für den ersten Antrag.

Frankfurt (O.), d. 19. IX. 1916.

An
den Herrn Bezirksfeldwebel
des Bezirkskommandos¹⁾
in

.....

Antrag

des Kriegsbrentenempfängers,²⁾ früh.
Grenadiers Karl Lehmann, 3. Bt.
in Frankfurt a. O. wohnhaft, auf
Kapitalabfindung an Stelle eines
Teils der fortlaufenden Renten-
bezüge.³⁾

Ich bin am 22. August 1892 ge-
boren. Geburtsurkunde liegt bei.

Ich beziehe neben meiner In-
validenrente von Mk.

¹⁾ Bei Witwen: An die Ortspolizeibehörde (in den Städten: die Polizeiverwaltung oder der Bürgermeister; auf dem Lande: der Amtsvorsteher, Distriktskommissar usw.).

²⁾ Bei Witwen: Antrag der Kriegerwitwe Emilie Schulze in Frankfurt a. d. O. auf Kapitalabfindung an Stelle eines Teils ihrer Kriegswitwenrente.

³⁾ Weitere Musterbeispiele — auch für den Fall eines Einspruchs — bietet die kleine Schrift von F. Meier, Major im kgl. Pr. Kriegsministerium: Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegerwitwe eine Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung? Verlag des Deutschen Offizierblattes.

a) die Kriegszulage von monatlich 15 Mk.

b) eine Verstümmelungszulage von monatlich 27 Mk.

Diese Versorgungsgebührrnisse sind anerkannt durch den Rentenfestsetzungs-Bescheid vom ... 3. den ich beifüge.

Ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung ist ausgeschlossen, da die Verstümmelung auf dem Fehlen des linken Unterarmes beruht⁴⁾.

Ich beantrage, mir an Stelle der Kriegszulage und eines Teils der Verstümmelungszulage ein Kapital in Höhe von 4000 Mk. zu gewähren.

Ich bedarf dieses Kapitals zu folgendem Zweck:

Fall A.

Hauskauf im Wege
privaten Erwerbs.

Ich will mir ein kleines Haus mit etwa 1 Morgen Garten von einem hiesigen Bürger kaufen, um darin eine gesunde Wohnung zu haben und durch Gartenwirtschaft etwas neben-

*) Bei Witwen hätte die Einleitung etwa zu lauten:

Ich bin am 22. August 1892 geboren.

Als die Witwe des am vor Verdun gefallenen Unteroffiziers Fritz Schulze, Leibgrenadier-Regiments Nr. 8 beziehe ich ein Kriegswitwengeld von 500 M.

Meine Geburtsurkunde und den Festsetzungsbescheid für meine Witwenrente vom 3. März 1916, durch den mein Versorgungs-Anspruch anerkannt ist, füge ich bei. — Dann weiter wie oben im Text.

bei zu verdienen, wozu ich nach
meinen Kräften imstande bin,

oder:

Fall B.

Beitritt zu einem gemeinnützigen Siedelungs-Unternehmen zum Zweck des Grunderwerbs.

Ich beabsichtige, mit diesem Kapital Mitglied der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m. b. H., Eigenheim bei Berlin, zu werden, um durch diese zu einem Hausbesitz mit Garten und zu einer gesunden Wohnung zu gelangen. Die Gesellschaft baut derartige Häuser für ihre Mitglieder,

oder:

Fall C.

Erwerb eines Rentengutes durch Vermittlung einer gemeinnützigen Siedelungsgesellschaft.

Ich will mir durch Vermittlung der Pommerischen Ansiedelungs-Gesellschaft, e. G. m. b. H., in Stettin, in meiner Heimat Pommern ein Rentengut von etwa 22 Morgen Größe kaufen und bedarf dazu etwa 3000 Mk. zur Anzahlung und 1000 Mk. zur ersten Einrichtung der Wirtschaft und zur Inventar-Ergänzung. Nach meinen Kräften bin ich zur Bewirtschaftung eines solchen Grundstücks, ungeachtet meiner Invalidität, in der Lage, zumal meine Frau vom Lande stammt,

oder:

Fall D.

Stärkung eigen. Grundbesitzes durch Schuldenfälligung.

Ich will auf meinem kleinen Anwesen, hierselbst, das die Grundbuchbezeichnung Frankfurt Vorstadt Nr. 96 führt und ein Haus mit einem Morgen

Garten umfaßt, eine Hypothek von 4000 Mk., für die ich 6 % bezahlen muß, abstoßen, um so besser und vortheilhafter wirtschaften zu können. Ich lebe außer von den Invaliden-Bezügen hauptsächlich von den Mietherträgen dieses Hauses und die Verwaltung des Hauses, in dem ich selbst meine Wohnung habe, und die Tätigkeit in dem großen dazu gehörigen Garten füllen meine Kräfte vollständig aus,

oder:

Fall E.
Stärkung eigen. Grundbesitzes durch Inventarbeschaffung.

Ich muß auf meiner bäuerlichen Besitzung in Runersdorf — Grundbuchbezeichnung Bb. I, Bl. 6 —, die ich mit Hilfe meiner Familie selbst bewirtschaftete, den Inventarbestand ergänzen, der durch den Krieg sehr heruntergekommen ist, und muß mir dazu mindestens noch 3 Rübe anschaffen, wozu ich 4000 Mk. brauche.

Ich bitte, die Kriegszulage ganz und die Verstümmelungszulage so weit zu kapitalisieren, als erforderlich ist, um mir ein Kapital von 4000 Mk. zu gewähren⁵⁾.

(Unterschrift.)

⁵⁾ Wieviel dazu nötig ist, kann aus den Tafeln am Schluß des Abschnitts ersehen werden. Dieser Schlusssatz ist dann bei allen Fällen hinzuzufügen.

Beispiel II

für den Antrag an die Zivilstelle.

Frankfurt (O.), d. 22. XI. 1916.

An
den Herrn Bürgermeister ^{*)}
Landrat
in

.....

Auf meinen Antrag vom 19. IX.
1916 um Gewährung eines Kapital-

*) Zuständig ist der Landrat des Kreises, in dem der Antragsteller seinen Wohnort oder — in Ermangelung dieses — seinen Aufenthaltsort hat, in Stadtkreisen der Bürgermeister.

Falls der Grundbesitz nicht im Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt, oder sich aufhält, so hat nach der Pr. Ausf.-Anw. zu 9 der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts, nachdem er die Fürsorgeorganisation — gemäß Nr. 7 Absf. 2 c der Anweisung — gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Absf. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung — nämlich über die Voraussetzungen, unter denen eine Gewähr für die nützliche Verwendung des Kapitals besteht — und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise. — Vgl. Anhang C zu 8 und 9 —.

Wenn also z. B. im obigen Beispiele zu B der Bewerber noch nicht von Frankfurt a. d. O. nach Berlin gezogen sein sollte, würde sich zunächst der Oberbürgermeister von Frankfurt a. d. O. äußern und dann die Sache

betrages von 4000 Mk. auf meine Invalidenbezüge habe ich von dem stellvertretenden Königlichen Generalkommando des ten Armeekorps am 20. XI. 1916 einen zustimmenden Bescheid erhalten, den ich gleichzeitig mit einer Abschrift der Seite 4 der Rentenliste (Rentennachliste) beifüge.

Wegen des Zwecks, zu dem ich das Kapital verwenden will (hier ist mit einem kurzen Wort das Nötige für den Fall A, B, C, D oder E einzufügen), also:

A: Hauskauf,

oder

B: Beitritt zu einem gemeinnützigen Siedelungsunternehmen,

oder

C: Erwerb eines Rentenguts,

oder

D: Hypothekenlöschung zur Stärkung eigenen Grundbesitzes,

oder

E: Inventarbeschaffung
(siehe Beispiel zu 1)

an den Oberbürgermeister von Berlin abgeben müssen, im Falle zu C an den Landrat in Stolp, im Falle zu D an den Landrat des Kreises Weststernberg, zu dem das Dorf Runersdorf gehört. Ist der Umzug schon bewerkstelligt, so ist der Antrag gleich an den Oberbürgermeister in Berlin oder die genannten Landräte zu richten.

beziehe ich mich auf meinen ersten Antrag⁷⁾ vom 19. IX. 1916, von dem eine Abschrift beiliegt. Ich bitte, diesen Zweck zu prüfen und die Zahlung von 4000 Mk. bei dem Königlich-kriegsministerium⁸⁾ in Berlin für mich zu befürworten.

In Ergänzung meiner bisherigen Mitteilungen führe ich dazu noch folgendes an:

Fall A.
Hauskauf im Wege privaten Erwerbs.
Persönliche Verhältnisse.

Ich bin 24 Jahre alt, seit 3 Jahren verheiratet und habe zwei kleine Kinder. Meine 60 Jahre alte Mutter wohnt auch bei mir. Da ich nur einen Arm gebrauchen kann, auch aus dem Kriege noch Herzschwäche zurückbehalten habe, kann ich meinen früheren Beruf — ich bin gelernter Maurer — nur notdürftig ausüben, dagegen kann ich mich im Garten sehr wohl betätigen und möchte auch, um gesund zu werden und für meine Familie eine gesunde Wohnung zu haben, ein Eigenhaus mit Garten

⁷⁾ Es wird sich empfehlen, eine Abschrift dieses ersten Antrages beizufügen, da die Militärbehörde die Akten vielleicht nicht ohne weiteres immer an die Zivilstelle abgeben kann — vgl. die Anm. Da beim Verfahren. Geht dies nicht, so würden die im ersten Antrag enthaltenen Angaben noch einmal kurz zu wiederholen sein, soweit sie nicht unten noch ohnehin wiederholt werden.

⁸⁾ oder Reichsmarineamt — oder Reichskolonialamt.

Zweck und Dar-
legung der zweck-
mäßig. Verwen-
dung.

besitzen. Dies ist auch vorteilhaft für mich, denn das Grundstück, das ich erwerben will, wird sich gut verzinsen und ich werde darin sehr billig wohnen können.

Ich habe das Gartengrundstück Frankfurt-Vorstadt Nr. 9 zum Ankauf in Aussicht genommen und mit dem Eigentümer, Bäckermeister Neubauer hier, schon einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß ich das Haus kaufe, wenn mir das Kapital bewilligt wird.

Das Grundstück soll 16 000 Mk. kosten. Ich habe 6000 Mk. anzuzahlen, 2000 Mk. habe ich dazu an Vermögen von meiner Frau und auf 4000 Mk. rechne ich aus der erbetenen Kapitalabfindung, 10 000 Mk. will mir Herr Neubauer auf erste Hypothek mit 4 % stehen lassen. So habe ich dann jährlich dafür nur 400 Mk. aufzubringen. Da die eine Hälfte des Hauses mit 400 Mk. vermietet ist und sich immer gut vermieten wird, wohne ich in der anderen Hälfte mit meiner Familie und meiner alten Mutter dann umsonst, und aus dem Garten, der fast einen Morgen groß ist, kann ich auch noch für 100 Mk. mindestens an Gemüse und Obst ziehen. Alle Reparaturarbeiten kann ich allein

machen, finde auch noch in der Nachbarschaft gelegentlich kleinen Arbeitsverdienst.

Zahlstelle. Ich habe mit Herrn Neubauer vereinbart, daß die 6000 Mk. gleich nach der Auflassung an ihn gezahlt werden sollen. Ich bitte, zu befürworten, daß das Geld an ihn direkt oder für ihn an die Dresdner Bank in Frankfurt (O.) gezahlt wird, sobald er die Auflassung an mich nachweist, die wir so bald als möglich vornehmen möchten.

Sicherung gegen Verkauf binnen zwei Jahren.

Ich gedenke nicht, das Grundstück zu verkaufen, doch bewillige ich, wenn dies nötig erscheinen sollte, darauf eine Sicherungshypothek für 2 Jahre einzutragen. Vielleicht wird sich dies aber erübrigen, wenn meine Mutter mit einem Wertpapier von 3000 Mk., das in ihrem Besitz ist, eine Kaution für 2 Jahre hinterlegt. Sie ist dazu bereit⁹⁾.

Fall B.

Beitritt zu einem gemeinnützigen Stedlungsunternehmen z. Zwecke des Grunderwerbs.

Eingang wie zu A.

⁹⁾ Ist die Bewerberin eine Witwe, so müßte sie noch etwas darüber sagen, wie die Rückzahlung des Kapitals gesichert werden soll, wenn sie sich wieder verheiratet, am besten wird dafür wohl die Eintragung einer Sicherungshypothek auf längere Jahre anzubieten sein.

Persönliche Ver-
hältnisse.

Die persönlichen Verhältnisse und der Zweck sind anzugeben, ähnlich wie zu A.

Zweck und Dar-
legung der zweck-
mäßig. Verwen-
dung.

Um ein Haus mit Garten zu erlangen, bin ich der gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Eigenheim bei Berlin beigetreten, die solche kleinen Häuser mit Garten für ihre Mitglieder baut.

Bahistelle.

Ich bitte, das Kapital an die Genossenschaft Eigenheim zu zahlen, die es als Anzahlung verrechnen wird, den Rest erhalte ich dann als tilgbare Hypothek von der Genossenschaft. Ueber alles Nähere wird die Genossenschaft Auskunft erteilen.

Sicherung gegen
Verkauf binnen
zwei Jahren.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek bewillige ich usw., etwa wie zu A.

Vielleicht wird sich diese Eintragung aber schon ohne weiteres erübrigen, denn nach den Satzungen der Genossenschaft Eigenheim darf man das Grundstück vor 4 Jahren überhaupt nicht verkaufen¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Die Satzungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften enthalten wohl vielfach solche und ähnliche Beschränkungen. Wo sie vorhanden sind, dürfte die Zivilstelle und die Militärbehörde von weiteren Sicherungsmaßnahmen absehen.

Die „Gemeinnützigkeit“ der Siedlungsgesellschaft ist von der Zivilstelle (Prüfungsstelle) zu bescheinigen. Nach der Pr. Ausf.-Anw. — zu 7 — soll diese Bescheini-

Fall C.

Erwerb eines Renten-
guts durch Vermittelung
einer gemeinnützigen An-
siedelungsgesellschaft.

Eingang wie zu A.

Persönliche Ver-
hältnisse.

Persönliche Verhältnisse sind anzugeben, ähnlich wie zu A. Doch muß hier jedenfalls noch gesagt werden, daß der Bewerber, und wenn möglich auch seine Frau, in der Landwirtschaft Bescheid wissen.

Dann:

Zwed und Dar-
legung der zweck-
mäßig. Verwen-
dung.

In der Annahme, daß ich das erbetene Kapital erhalte, habe ich mir, vorbehaltlich der Bewilligung, inzwischen bereits ein Rentengut von 22 Morgen Größe in der Rentengutskolonie Neudorf im Kreise Stolp gekauft. Die Rentengutsbildung wird von der Pommerschen Landgesellschaft in Stettin unter Vermittelung der Königlichen Generalkommission in Frankfurt (O.) durchgeführt. Ich halte den Kauf für günstig und hoffe, mein gutes Fortkommen auf der Stelle zu haben.

gung vom Regierungspräsidenten erteilt werden, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt. Von diesen Behörden hat die Prüfungsstelle sie einzuholen. Vgl. hierzu auch die Anm. 7 zum § 1 des Gesetzes und im Abschnitt: Verfahren unter 1 bei dem Abschnitt über die Aufgaben der Zivilstelle, dort unter d.

Die Stelle kostet 21 000 Mk. Ich soll 3000 Mk. anzahlen. Das Uebrige übernimmt die Rentenbank, 1000 Mk. brauche ich noch zur Inventarergänzung. Ich bitte, wenn dies nötig erscheint, die Spezialkommission in Stolp darüber zu befragen, ob sie diese Verwendung für zweckmäßig hält, meine persönlichen Verhältnisse sind von ihr schon geprüft.

Bahfstele.

Ich bitte dann, das Geld an diejenige Stelle abzuführen, die die Generalkommission in Frankfurt (O.) dafür bezeichnen wird, es ihr zur Verfügung zu stellen und es dieser Behörde zu überlassen, die Auszahlungen in der Rentengutsache von Neudorf an die Pommerische Landgesellschaft, auf den Kaufpreis, und an mich selbst, zur Inventarergänzung, zweckentsprechend zu verfügen.

Sicherung gegen
Verkauf binnen
zwei Jahren.

Ich werde die Stelle vor 2 Jahren keinesfalls verkaufen, doch mag die Eintragung einer Sicherungshypothek angeordnet werden, wenn dies nötig erscheinen sollte. Das Nötige dieserhalb dürfte die Generalkommission dann nach den dortseitig zu treffenden Bestimmungen in die Wege leiten.

Fall D.

**Stärkung eigen. Grund-
besitzes durch Schulden-
tilgung.**

Eingang wie zu A.

**Persönliche Ver-
hältnisse.**

**Zweck und Dar-
legung der zweck-
mäßigen Verwen-
dung.**

Die persönlichen Verhältnisse sind genauer anzugeben, als in dem ersten Schreiben, insbesondere ist darzutun, daß — und weshalb — in der Abzahlung der Hypothek eine Stärkung der Wirtschaft liegt, insbesondere ist auch noch etwas über die sonstige Belastung und die Rentabilität des Grundstücks zu sagen. Dies gilt auch für ländliche Grundstücke.

Dann etwa wie folgt:

Zahlstelle. Mein Hypothekengläubiger, der Friseur Krause in Frankfurt (O.), wird die Hypothek von 4000 Mk. löschen lassen, sobald er bestimmt weiß, daß ich das Kapital endgültig zugesagt erhalte. Ich bitte, zu bestimmen, daß das Geld an die Dresdner Bank in Frankfurt (O.) auf mein Konto gezahlt wird, mit der Weisung, es an Herrn Krause auszuhandigen, sobald er die Lösungsquittung über die Hypothek vorlegt.

Sicherung.

Ob und welche sonstigen Sicherungsmaßnahmen etwa noch erforderlich erscheinen sollten, überlasse ich dortiger Bestimmung, der ich nachkommen werde.

Fall E.

Stärkung elgen. Grund-
besitzes durch Inventar-
beschaffung.

Eingang wie zu A.

Dann etwa wie folgt:

Persönliche Ver-
hältnisse.

Meine Wirtschaft ist gut im Gange und auch nicht überlastet, nur fehlen beim Inventar für die Wirtschaft von mehr als 40 Morgen Größe noch mindestens 3 Rühe, da im Kriege Inventar hat verkauft werden müssen. Die Mittel zum Ankauf besitze ich nicht.

Zweck und zweck-
mäßige Verwen-
dung.

Ueber mich und meine Wirtschaftsführung kann der Herr Amtsvorsteher in Runersdorf Auskunft erteilen. Ich stehe mit dem Viehhändler Eisenstein hieselbst wegen Lieferung der Stücke schon in Unterhandlung, die Rühe sollen jede etwa 1300 Mk. kosten, ich brauche aber auch noch notwendig einen Ackerwagen, so daß im ganzen 4000 Mk. zur Stärkung der Wirtschaft mindestens nötig sind.

Bahlsstelle.

Ich schlage vor, daß der Betrag an die Kasse des Raiffeisen-Vereins in Runersdorf gezahlt wird, mit der Weisung, mir den Betrag auszuhandigen, wenn ich die Rechnungen über die Inventarbeschaffung in Höhe von 4000 Mk. vorlege und

der Herr Amtsvorsteher die Angemessenheit der Preise bescheinigt.

Sicherung. Ob und welche Sicherungsmaßregeln nötig erscheinen, überlasse ich der dortigen Bestimmung, der ich mich unterwerfe.

(Unterschrift.)

Anhang.

A. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 8. Juli 1916 (Reichsges.-Bl. S. 684).

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichsges.-Bl. S. 680) beschlossen:

1. Der Antrag auf Kapitalabfindung.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er muß Angaben über das Lebensalter des Versorgungsberechtigten, über die im § 2 Nr. 2 und 3, bei Witwen über die im § 2 Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen, sowie in jedem Falle wenigstens eine allgemeine Angabe über den Verwendungszweck (§ 2 Nr. 4) enthalten.

- Der Antrag der Rentenempfänger ist bei dem Bezirkspfandweibel, der Antrag der Witwen bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde bestimmten Amtsstelle anzubringen.

Der Antrag ist, erforderlichenfalls nach den nötigen Ergänzungen, an das Bezirkskommando, für Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen unmittelbar an die oberste Militärverwaltungsbehörde (Nr. 9) weiterzugeben.

2. Die Prüfung durch die Militärbehörden.

Das Bezirkskommando prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegeben sind. Es veranlaßt die Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt, der sich auch dahin zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Gewährung der Kapitalabfindung bestehen.

Demnächst wird der Antrag unmittelbar dem Generalkommando zur Entscheidung vorgelegt. Erachtet dieses auf Grund selbständiger Nachprüfung die vorstehenden Voraussetzungen des Gesetzes für erfüllt, so bescheidet es den Antragsteller. In dem Bescheid ist anzugeben, bis zu welcher Höhe im Falle nachgewiesener nützlicher Verwendung die Kapitalabfindung gewährt werden könnte. Gleichzeitig ist — soweit möglich — die Stelle zu bezeichnen, an die der Antragsteller sich wegen der weiteren Behandlung des Antrags zu wenden hat (Nr. 3); auch ist auf die Vorschriften der §§ 6 und 8 des Gesetzes hinzuweisen. Abschrift des Bescheids legt das Generalkommando der obersten Militärverwaltungsbehörde vor.

Werden die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes nicht als erfüllt angesehen oder bestehen Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes, so teilt das Generalkommando dies dem Antragsteller mit.

In jedem Bescheide des Generalkommandos ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er die end-

gültige Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde anrufen kann.

Die Zustellung des Bescheids erfolgt nach den für das Verfahren in sonstigen Versorgungsangelegenheiten gegebenen Bestimmungen.

Für Versorgungsberechtigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Prüfung und Bescheidung durch die oberste Militärverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen.

3. Die Prüfung durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen.

Auf Grund eines zustimmenden Bescheids wendet sich der Antragsteller an die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle zur Prüfung der Richtigkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals. Die Prüfung erfolgt nach den im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden zu erlassenden Anweisungen der Landeszentralbehörden.

Sie erstreckt sich insbesondere auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, seine persönliche Eignung zu der beabsichtigten Verwendung und auf den zur Erreichung des Verwendungszweckes erforderlichen Geldbetrag.

Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist ferner zu prüfen, ob die für die Rückzahlung des Kapitals im Falle der Wiederverheiratung angebotene Sicherheit nach Art und Umfang ausreichend erscheint oder ob ausnahmsweise von dem Erfordern einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis ihrer Prüfung teilen die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen unter Benachrichtigung des Bezirkskommandos unmittelbar der obersten Militärverwaltungsbehörde mit. Sie

fügen die erforderlichen Unterlagen bei und äußern sich darüber, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung des Zweckes der Abfindung erforderlich erscheinen, insbesondere, ob und für welche Frist die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks zu beschränken ist, sowie ob die Bewilligung der Kapitalabfindung von der Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung abhängig zu machen ist oder aus welchen Gründen von der Eintragung oder den Maßnahmen des § 6 Satz 2 des Gesetzes abgesehen werden kann. Hiernach bescheinigen sie, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe für eine nützliche Verwendung des Kapitals Gewähr besteht; zugleich äußern sie sich darüber, ob die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Handelt es sich um den Antrag der Witwe eines Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen, so unterbleibt die Benachrichtigung an das Bezirkskommando.

Wenn es sich um den Erwerb von Grundbesitz durch Beitritt zu einem Bau- oder Siedelungsunternehmen handelt, ist auch eine Bescheinigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens beizufügen.

4. Die endgültige Entscheidung.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde trifft auf Grund der gemäß Nr. 2 und 3 beschafften Unterlagen, deren Ergänzung im Benehmen mit den Landeszentralbehörden ihr vorbehalten bleibt, die endgültige Entscheidung über die Kapitalabfindung.

Sie setzt im Falle der Bewilligung die Abfindungssumme fest und bescheidet den Antragsteller.

Abchrift des Bescheides erhalten das Generalkommando, das Bezirkskommando, die Pensionsregelungsbehörde sowie die mit der Überwachung der Verwendung betraute Stelle (Nr. 6).

Bei Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Abfindungssumme derart zu bemessen, daß sich das im § 5 des Gesetzes bei dem 55. Lebensjahre festgesetzte Vielfache der Versorgungsgebührrnisse ($8\frac{1}{4}$) für jedes fernere Lebensjahr um die Hälfte desjenigen Versorgungsteils, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt wird, vermindert.

In dem Bescheid ist der Verwendungszweck der Abfindungssumme und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen, eine nach Lage des Einzelfalles zu bestimmende Frist für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung festzusetzen und auf das Rückforderungsrecht des Fiskus, auch für den Fall einer Wiederverheiratung der Witwe (§§ 7, 8, 11 des Gesetzes), hinzuweisen. Auch ist eine gemäß § 6 des Gesetzes bestimmte Frist in den Bescheid aufzunehmen.

Werden zur Sicherung des Zweckes der Abfindung besondere Maßnahmen angeordnet oder wird die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangt, so ist dies im Bescheid im einzelnen anzugeben. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei Vereitelung des Abfindungszweckes durch Verstoß gegen die von der obersten Militärverwaltungsbehörde angeordneten Maßnahmen die Rechtsfolgen des § 8 eintreten.

Das nach Nr. 9 Abs. 2 an Stelle des Generalkommandos tretende Marine-Stationskommando oder das Kommando der Schutztruppen sowie das Bezirkskommando erhalten keine Abchrift des Bescheides, wenn es sich um den Antrag der Witwe eines Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen handelt.

Die Bewilligung der Kapitalabfindung ist unter Angabe der bewilligenden Behörde, des Tages der Bewilligung, der Höhe der Abfindung und der Höhe der durch die Abfindung erlöschenden Bezüge in dem Militärpaß zu vermerken.

5. Die Auszahlung der Abfindungssumme.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach den von den Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen.

6. Die Überwachung der Verwendung.

Die Ausführung der Entscheidung nach Maßgabe der dem Abgefundenen gemachten Auflagen und die Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung ist Sache der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Diese hat der obersten Militärverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird, auch hat sie auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde Auskunft zu erteilen.

7. Die Rückforderung der Abfindungssumme.

Über die Rückforderung entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 7, 8 des Gesetzes vor, so ist die Entscheidung über die Rückforderung dem Abgefundenen zuzustellen und gleichzeitig der Pensionsregelungsbehörde mitzuteilen.

Die auf Grund der Rückzahlung wieder fortlaufend zu zahlenden Versorgungsgebührrnisse sind vom 1. des Monats ab, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, in der dem zurückgezahlten Betrag entsprechenden Höhe zu gewähren. Für die Zeit bis zu diesem Tage sind die Gebührrnisse nicht nachzuzahlen.

Auf die Neuregelung der Versorgungsgebührrnisse finden die Ausführungsbestimmungen des Bundes-

rats vom 19. Juni 1906 (Zentral-Bl. f. d. D. Reich S. 662) entsprechende Anwendung.,

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so berichtet die Pensionsregelungsbehörde an die oberste Militärverwaltungsbehörde und äußert sich gutachtlich über die angebrachte Art der Rückzahlung der Abfindungssumme sowie darüber, ob nach Abzug der ihr nach § 11 des Gesetzes zu belassenden Beträge besondere Gründe für einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückzahlung vorliegen. Die oberste Militärverwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung der in Nr. 6 bezeichneten Stelle im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt, ob und unter welchen Bedingungen die Rückzahlung erfolgen oder unterbleiben soll.

8. Die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührrnisse.

Über die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührrnisse im Falle des § 9 des Gesetzes entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen der Nr. 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

9. Zuständige Behörden.

Als oberste Militärverwaltungsbehörde gilt für das Heer das Kriegsministerium des Kontingents, für die Kaiserliche Marine das Reichs-Marineamt und für die Kaiserlichen Schutztruppen das Reichs-Kolonialamt.

An Stelle der Generalkommandos treten für Marineangehörige die Marine-Stationskommandos, für Schutztruppenangehörige das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt.

Berlin, den 8. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Selfferich.

B. Anweisungen des Preussischen Kriegsministers zu dem Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz — NAG. —) vom 3. Juli 1916 (Armee-Verordn.-Bl. S. 320 Nr. 490).

Das Gesetz, das nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 in Nr. 154 S. 680 ff. des Reichs-Gesetzblattes (vgl. Erlaß vom 18. Juli 1916 — Armee-Verordn.-Bl. S. 295 ff.) veröffentlicht ist, ist am 25. Juli 1916 in Kraft getreten.

Vorbehaltlich des späteren Erlasses einer, das Verfahren im einzelnen regelnden Anweisung wird zur Ausführung des Gesetzes zunächst folgendes bestimmt:

1. Für die Anmeldung des Antrages sind die in §. 39 bis 41 und 44 bis 46 der Pensionierungsvorschrift erlassenen Bestimmungen¹⁾ insoweit maßgebend, als die Anträge an die Militärbehörde zu richten sind.

Zuständig für die Annahme des Antrages (Nr. 1 der Ausf.-Best. des Bundesrats) ist der Bezirksfeldwebel des Bezirkskommandos, dessen Kontrolle der Antragsteller unterliegt, bei Witwen die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsortes.

2. Die in Nr. 1, Abs. 1 der Ausf.-Best. des Bundesrats geforderten Angaben (über das Lebensalter usw.) sollen die Prüfung und Feststellung der Verhältnisse erleichtern, sind jedoch amtlich nachzuprüfen, insbesondere sind Jahr und Tag der Geburt einwandfrei festzustellen.

¹⁾ Diese Bestimmungen sind unten ihrem Wortlaut nach wiedergegeben.

3. Die Prüfung des Antrages kann auch bei solchen Antragstellern eingeleitet werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Bei denjenigen Antragstellern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind die Anträge unter Angabe der besonderen Gründe, die ausnahmsweise die Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen lassen, dem Kriegsministerium vorzulegen.
5. Für die ärztliche Untersuchung ist der beim Bezirkskommando diensttuende Arzt heranzuziehen. Hierzu sind ihm die Versorgungsakten der Rentenempfänger zuzustellen.

Die ärztliche Untersuchung der Kriegerwitwen kann auf Antrag auch einem anderen beamteten Arzt (Kreisarzt) übertragen werden.

Über die bei der ärztlichen Untersuchung zu beobachtenden Grundsätze wird von der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums eine besondere Anweisung erlassen werden.

6. Bei Vorlage des Antrages an das Generalkommando ist die Stellungnahme des Bezirkskommandos zum Ausdruck zu bringen. Außer den Versorgungsakten sind alle Beweisstücke, die für die Prüfung des Antrages nach § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes noch erforderlich sind, sowie eine beglaubigte Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste beizufügen.
7. Dem Bescheide des Generalkommandos ist die vorstehend bezeichnete Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste beizufügen. Eine Übersendung der Versorgungsakten an die nach Nr. 3 der Aussf.-Best. des Bundesrats in Betracht kommenden Stellen hat in keinem Falle stattzufinden.

8. Die Prüfung der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung ist in die Hände von Zivilstellen gelegt, die noch von den Landeszentralbehörden bekanntgegeben werden. In Preußen sind bis zur endgültigen Bestimmung dieser Stellen die Antragsteller in dem Bescheide des Generalkommandos wegen Prüfung des beabsichtigten Verwendungszweckes an die Landräte, in Stadtfreien an die Bürgermeister zu verweisen.

Das Generalkommando hat dem Antragsteller aufzugeben, sobald er sich für einen bestimmten Verwendungszweck entschieden und die erforderlichen Vertragsunterlagen beschafft hat, diese sowie den Bescheid mit der Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste mit dem Prüfungsantrag der Zivilstelle vorzulegen.

9. Das Bezirkskommando reicht nach der gemäß Nr. 3 Abs. 4 der Ausf.-Best. des Bundesrats erfolgenden Benachrichtigung seitens der Prüfungsstelle eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens unmittelbar dem Kriegsministerium ein.

Der Zivilstelle ist auf Verlangen durch das Bezirkskommando ebenfalls eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens zu übersenden.

10. Alle zur Vorlage an das Kriegsministerium bestimmten Schreiben sind an das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justizdepartement, zu richten.
11. Den stellvertretenden Generalkommandos wird eine Tafel übersandt werden, aus der die Höhe der Kapitalbeträge ersichtlich ist.

In Vertretung: v. W a n d e l.

Auszug aus der Pensionierungs-Vorschrift für das Preussische Heer vom 16. März 1912 — vgl. oben zu Punkt 1.

Anmeldung und Prüfung von Versorgungsansprüchen nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste.

39. 1. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste sind alle Gesuche und Einsprüche in Versorgungsangelegenheiten stets bei dem für den Gesuchsteller zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen.

2. Die in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen sind im Militärpaß unter Abschnitt VIII (Anl. 12) zusammengestellt; die Mannschaften sind auf diese bei Gelegenheit hinzuweisen (§. 35).

3. Im Falle schriftlicher Anmeldung gilt als Anmelde-tag der Tag, an dem das Gesuch bei einer militärischen oder anderen inländischen Behörde eingegangen ist (s. §. 98).

40. 1. Versorgungsansprüche und Einsprüche hat der Gesuchsteller selbst und in seinem eigenen Interesse möglichst mündlich zu erheben. Es sind jedoch auch schriftliche Anträge zuzulassen, z. B. wenn wegen des Körperzustandes des Mannes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeorte das persönliche Erscheinen unmöglich oder schwierig ist.

2. Das persönliche Erscheinen der Mannschaften bei dem Bezirksfeldwebel hat, abgesehen von der kostenfreien Auskunft, auch den Vorteil, daß der Bezirksfeldwebel durch seine Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist, diejenigen Verhältnisse alsbald klarzustellen, auf die es im gegebenen Falle ankommt.

3. Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen — Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind.

Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. Anl. 12 A 4.

41. 1. Der Gesuchsteller¹⁾ hat den Militärpaß, frühere Bescheide. Ausweise über zivilärztliche Behandlung und andere zur Begründung seines Anspruchs dienende Unterlagen und Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem schriftlichen Antrage beizufügen.

2. Ueber Weibbringung zivilärztlicher Zeugnisse usw. f. B. 55 5.

42 u. 43 usw.

44. Ist ein schriftlicher Antrag eingereicht, sein Inhalt aber für die sachliche Beurteilung des Versorgungsanspruchs noch nicht ausreichend, so hat der Bezirksfeldwebel den Antragsteller möglich zum persönlichen Erscheinen zu veranlassen, um die Klarlegung des Sachverhalts durch mündliche Verhandlung bewirken zu können (B. 43).

45. Kann der Gesuchsteller wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen, so ist die Ortsbehörde um seine Vernehmung zu ersuchen, und zwar unter genauer Bezeichnung der Punkte, auf die es ankommt. Kann aber der Bezirksfeldwebel sich selbst in die Wohnung des Erkrankten begeben und hier die Sachlage feststellen, so hat dies im Interesse der sachlichen Erledigung zu geschehen (B. 42).

46. 1. Zu einer selbständigen schriftlichen Bescheiderteilung ist der Bezirksfeldwebel nicht befugt. Er ist vielmehr verpflichtet, jede aufgenommene Verhandlung und jeden ihm zugestellten schriftlichen Antrag nebst Anlagen — unter Beifügung der Vorgänge — dem Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung vorzulegen, sofern der Antragsteller nicht etwa infolge der ihm zuteil gewordenen Belehrung (B. 43) ausdrücklich auf Weiter-

¹⁾ Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden und sodann aus dem Militärverhältnis entlassenen Rentenempfänger behalten ihre Militärpapiere.

vorlage verzichtet. Hierüber ist gegebenenfalls ein Attest beizubringen.

2. Bei persönlichem Erscheinen des Antragstellers hat der Bezirksselbstweibel ihm über die Anmeldung des Anspruchs sowie über den Empfang der eingelieferten Beweismittel unter Bezeichnung des Tages der Anmeldung eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

C. Preussische Ausführungs-Anweisung.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichsges.-Bl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung¹⁾

erlassen:

1.

(Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.)

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsortes der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

2.

(Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.)

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der

¹⁾ In den Ministerialblättern der verschiedenen Ministerien veröffentlicht.

Oberamtman), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt, oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentengutes oder des Erbbaurechtes zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen u. dgl. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirt-

schaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszweckes zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zweckes die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch

Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung ausbezahlt ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesizes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf

nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsariindung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnwesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem

Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzuweichen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadt-freie) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnortes oder Aufenthaltsortes (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

10.

(Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.)

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragstellerzuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Über den Empfang hat

der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Übertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

11.

(Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.)

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Überwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt,

werden die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Über Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister.

B e s e l e r.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

F r e i h e r r v o n S c h o r l e m e r.

Der Finanzminister.

L e n k e.

Der Minister des Innern.

v o n L o e b e l l.

D. Preussisches Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (GG. S. 51).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

(¹) Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Seehandlung (Preussischen Staatsbank) zum Zwecke der Gewährung von Zwischenkredit bei der Errich-

tung von Rentengütern einen Betrag von Einhundert Millionen Mark zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Mittel im Anleihewege zu beschaffen.

(²) Die aufkommenden Zinsen sind von der Seehandlung an die Staatskasse abzuführen.

(³) Wird der der Seehandlung auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Betrag an die Staatskasse zurückgezahlt, so ist er zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

§ 2.

(¹) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Schuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben.

(²) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in den erforderlichen Nennbeträgen zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(³) Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers zwei Wochen vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört.

(⁴) Wann, durch welche Stellen und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die

Schatanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (GS. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (GS. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (GS. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

über die Verwendung des nach § 1 der Seehandlung zur Verfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Dem § 1 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 12. Juli 1900 (GS. S. 300) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1910 (GS. S. 149) wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Werden Rentengüter von Kommunalverbänden oder Vereinigungen ausgegeben, die sich mit innerer Kolonisation befassen und vom Minister für diese Vorschrift als gemeinnützige Zwecke fördernd anerkannt sind, so kann der Zwischenkredit auch gewährt werden, wenn für die Errichtung der Rentengüter die Vermittlung der Generalkommission nicht eintritt.

§ 5.

Der § 5 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Ablösung der Rente (§ 1) oder die Gewährung des Darlehns (§ 2) zugleich mit der Be-

gründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutbesitzers bis zur Dauer von drei Jahren unterbleiben. Der der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die gestundeten Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemäßheit des § 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von $60\frac{1}{2}$ oder $56\frac{1}{2}$ Jahren gezahlt wird.

§ 6.

Der § 7 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) erhält unter Aufhebung des jetzigen Abs. 2 folgende Absätze 2 bis 4:

(²) Haftet auf dem Rentengut eine dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogene Abtragshypothek einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, so kann insoweit von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 mit der Wirkung abgesehen werden, daß der Rentenbankrente das Vorrecht vor der Abtragshypothek nicht zusteht.

(³) Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert des als Abfindung oder als Darlehn gegebenen Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Tage zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.

(⁴) Bei Rentengütern, die nur so groß sind, daß sie ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können, kann die Sicherheit auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert des als Abfindung oder als Darlehn gegebenen Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes innerhalb der ersten neun Behtel des durch eine der vorbezeichneten

Taxen zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt. Die Rentenbank hat jedoch das Recht, die sofortige Ablösung des die Sicherheit nach Abs. 3 übersteigenden Teiles der Rentenbankrente zu verlangen, wenn der Rentengutsbesitzer oder ein Dritter auf das Rentengut in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit der Rente gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, oder wenn der Rentengutsbesitzer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muß, oder wenn das Eigentum an dem Rentengut auf einen anderen als einen seiner Abkömmlinge oder seine Ehefrau übergeht.

§ 7.

Der § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) wird dahin geändert, daß in Zeile 1 „(§ 7 Abs. 2)“ durch „(§ 7 Abs. 3)“ ersetzt wird.

§ 8.

Dem § 12 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) wird folgender Satz hinzugefügt:

Daselbe gilt, wenn ohne Vermittlung der Generalkommission Rentengüter von Kommunalverbänden oder Vereinigungen ausgegeben werden, die sich mit innerer Kolonisation befassen und vom Minister für diese Vorschrift als gemeinnützige Zwecke fördernd anerkannt sind.

§ 9.

Werden Rentengüter von Kommunalverbänden oder Vereinigungen, die sich mit innerer Kolonisation befassen und vom Minister für diese Vorschrift als gemeinnützige Zwecke fördernd anerkannt sind,

ohne Vermittlung der Generalkommission ausgegeben, so sind alle zur Durchführung dieses Verfahrens erforderliche Geschäfte und Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, von den Gerichtsgebühren und von der Stempelsteuer befreit.

§ 10.

Auf die Veräußerung von Teilen eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks zur Errichtung neuer ländlicher Stellen mittleren oder kleinen Umfanges oder zur Umwandlung bestehender unselbständiger ländlicher Stellen in Stellen mittleren oder kleinen Umfanges finden die gesetzlichen Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitszeugnis auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Berechtigten nicht vermindert wird.

§ 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der zuständige Minister.

E. Bayerisches Gesetz über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916 (Ges.- und Verordnungs-Bl. für das Königreich Bayern S. 135).

Ludwig III., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Landeskulturrentenanstalt kann Darlehen unmittelbar an Kriegsbeschädigte zur Ansiedlung in landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Stärkung landwirtschaftlichen Besitzes gewähren. Als Kriegsbeschädigte gelten Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes Anspruch auf Kriegsverversorgung haben.

Das Darlehen soll in der Regel nur für Betriebe bis zur Größe von 5 Hektar und nur dann gewährt werden, wenn sich der Anzusiedelnde in persönlicher Beziehung zur Ansiedlung eignet oder wenn die Stärkung des Besitzes dauernd gewährleistet erscheint.

Art. 2.

Das Darlehen darf die ersten Dreiviertel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen; ist bei Neuansiedlungen der Betrag der Kosten des Grunderwerbes und der Bauausführung geringer als der Wert des Grundstücks, so dürfen drei Viertel dieses Betrags nicht überschritten werden.

Art. 3.

Die Darlehen sind von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermin angefangen mit einem Betrage zu verzinsen, welcher dem jeweiligen Zinssatze der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine gleichkommt, und durch Zahlung eines jährlichen Zuschlags von mindestens eins vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu tilgen.

Art. 4.

Zur Sicherung des Darlehens und der Zins- und Tilgungsbeträge ist Hypothek auf dem gesamten zur

Ansiedlung bestimmten Grundbesitz einschließlich der Gebäude an nächst offener Stelle zu bestellen dergestalt, daß die Hypothek die in Art. 2 bestimmte Höchstgrenze nicht übersteigt.

Art. 5.

Im übrigen finden die Bestimmungen in Art. 3, 4, 5, 6 Abs. II bis IV, 11, 13, 23 bis 32 des Gesetzes über die Landes-kulturrentenanstalt in der Fassung vom 31. März 1908 (GBl. S. 235) mit den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Maßgaben entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Die Landes-kulturrentenanstalt ist außer den Fällen des Art. 5 des Gesetzes über die Landes-kulturrentenanstalt berechtigt, die gewährten Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen:

1. wenn das mit dem Darlehen erstellte Antwesen seiner Zweckbestimmung entzogen wird oder entzogen zu werden droht, insbesondere wenn
 - a) unterlassen wird, das Antwesen ständig in ordnungsmäßiger Weise zu bewirtschaften und den hierzu erforderlichen Viehstand zu halten,
 - b) wenn das Antwesen ohne Genehmigung der Landes-kulturrentenkommission aufgeteilt, zusammengelegt, verkauft oder vertauscht wird,
2. wenn der Darlehensnehmer unterläßt, die öffentlichen Gefälle und die Zinsen für die vorhergehenden Hypotheken rechtzeitig zu entrichten,
3. wenn der Darlehensnehmer unterläßt, die Gebäude in der staatlichen Brandversicherung in dem höchstzulässigen Umfange versichert zu halten.

Art. 7.

Der Staat kann zur Ergänzung des bei der Aufnahme eines Landeskulturrentendarlehens erzielten Barbetrags auf den Nennbetrag des Darlehens entsprechende Zuschüsse gewähren.

In diesem Falle ist die Rückzahlung des Darlehens in Landeskulturrentenscheinen ausgeschlossen.

Art. 8.

Ein Grundstück, auf dem eine Hypothek für ein Darlehen der im Art. 1 bezeichneten Art eingetragen ist, kann nicht über die in Art. 2 bezeichnete Grenze hinaus mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden oder mit beständigen oder für eine bestimmte Zeit zu entrichtenden festen Geldrenten belastet werden, wenn diese Beschränkung (Verschuldungsgrenze) im Grundbuch eingetragen ist.

Art. 9.

Die Eintragung der Verschuldungsgrenze erfolgt auf den Antrag des Eigentümers. Der Antrag bedarf der im § 29 Satz 2 der Grundbuchordnung bestimmten Form.

In der Eintragung ist der Betrag, bis zu welchem die Belastung zulässig ist, anzugeben. Die Landeskulturrentenkommission hat dem Grundbuchamt auf dessen Ersuchen diesen Betrag mitzuteilen.

Beantragt der Eigentümer die Eintragung einer gemeinsamen Verschuldungsgrenze für mehrere Grundstücke, so gilt dies zugleich als Antrag auf Vereinigung dieser Grundstücke im Sinne des § 990 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 10.

Die Verschuldungsgrenze gilt auch für die Eintragung von Sicherungshypotheken im Wege der

Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung wegen Geldforderungen.

Ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze können jedoch solche Sicherungshypotheken eingetragen werden, wenn die Forderung schon vor der Eintragung der Verschuldungsgrenze gegen den Eigentümer, auf dessen Antrag sie erfolgt ist, bestanden hat und die Eintragung der Sicherungshypothek binnen drei Jahren nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze oder falls die Forderung erst später fällig geworden ist, binnen drei Jahren nach dem Eintritte der Fälligkeit beantragt wird.

Art. 11.

Bei der Feststellung der Zulässigkeit der Belastung kommt eine Hypothek mit dem Kapital- oder Höchstbetrag, eine Grundschuld mit dem Kapitalbetrag, eine Rentenschuld mit dem Betrage der Ablösungssumme, eine Geldrente mit dem 25fachen Jahresbetrage und, wenn der Gesamtbetrag der Rentenleistungen geringer ist, mit diesem Betrage zur Anrechnung.

Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Widersprüche oder Vormerkungen sind wie die durch sie zu sichernden Rechte zu behandeln.

Ein Recht, mit dem noch ein anderes Grundstück belastet ist oder belastet werden soll, ist zu seinem vollen Betrage anzurechnen.

Vorgehende Rechte anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben außer Betracht.

Art. 12.

Die Verschuldungsgrenze fällt weg:

1. wenn das Grundstück im Zwangswege versteigert wird,

2. wenn der Eigentümer die Aufhebung der Verschuldungsgrenze beantragt. Solange das Darlehen der Landeskulturrentenanstalt nicht getilgt ist, ist zur Aufhebung die Zustimmung der Landeskulturrentenkommission erforderlich.

Art. 13.

Ausfälle an Kapital und Zinsen bei den nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Landeskulturrentendarlehen sind der Landeskulturrentenanstalt von der Staatskasse zu ersetzen.

Art. 14.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, innerhalb des jeweils durch Gesetz für die Ausgabe von Landeskulturrentenscheinen festgesetzten Höchstbetrags Darlehen nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zum Gesamtbetrage von zunächst 4 Millionen Mark zu gewähren.

Art. 15.

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über das Verfahren hinsichtlich der Darlehensgesuche und der Prüfung der persönlichen Eignung des Gesuchstellers werden durch die beteiligten Staatsministerien erlassen.

F. Sächsisches Gesetz, die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betreffend; vom 5. Mai 1916 (Ges.- und Verordnungsbl. für das Königreich Sachsen S. 41).

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw., verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Die Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen hat die Ansiedlung von hierfür geeigneten

Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege insbesondere von Kriegsbeschädigten zu vermitteln.

Zu diesem Zwecke wird ihr ein beratender Ausschuß zur Seite gestellt, dessen Mitglieder von dem Ministerium des Innern nach Gehör des Landeskulturrates und des Landesrates der Stiftung Heimatdank berufen werden.

§ 2.

Die Bezirksverbände haben bei der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern mitzuwirken und hierbei den Aufträgen der Generalkommission Folge zu leisten.

Sie werden ermächtigt, zu diesem Zwecke geeignetes Land zu erwerben und an die Ansiedler zu verkaufen oder Erbbaurecht daran zu bestellen, die Ansiedlungsstellen zu beleihen oder für die Kauf- und Baugelderhypothesen gemeinschaftlich mit der Gemeinde des Ansiedlungsorts Bürgschaft zu übernehmen.

§ 3.

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern getroffen.

Sachregister.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Abfindungssumme, ihre Berechnung 32, 33; ihre Rückzahlung 38, 39. 66; Höhe 62; f. a. Antrag, Kapitalabfindung, Rückzahlung.

Ablehnender Bescheid 26, 56, 57; Gründe 28, 68, 86; f. a. Bescheid, endgültiger Bescheid, Vorbescheid, Generalkommando, Kriegsministerium.

Abstinahme, von der Sicherheitsleistung 20, 60; f. a. Rückzahlung, Sicherung, Verwendung.

Abstoßung von Schulden 23, 24; Beispiel 72, 82, 99.

Abtragshypothek — bei Rentengütern 109 ff.

Ältere Bewerber oder Versorgungsberechtigte — 65 Jahre alte und ältere — 4, 26; Höhe der Abfindung 27,

34, 49; Verfahren 64, 65, 89, 93; Anträge gehen an das Kriegsministerium 64.

Ärztliches Gutachten, ärztliche Untersuchung; f. Arzt.

Äußerung f. Bescheid, endgültiger Bescheid.

Amtsstelle 85.

Anderer Erwerbsmöglichkeit 5, 43, 67.

Angehörige der Marine oder Schutztruppen 64, 91; f. a. Witwen.

Ansiedlung von Kriegsteilnehmern 8; für Bayern 111.

Ansiedlungsbehörde, für Preußen die Generalkommission 11; für Sachsen die Kreishauptmannschaft Dresden 12.

Antrag — auf Kapitalabfindung 4, 21, 85; Stelle 23, 63, 58; vgl. für Preußen 93 ff. 97 ff; Erfordernisse 23, 52;

- Form 23, 53; Höhe 52;
 Frist 23, 85; Voraus-
 setzungen 85, 86; Verfahren
 50, 52 ff.; Beispiel 70 ff.
 — auf Wiederbewilligung er-
 loschener Gebühren 43.
- Arbeitsgelegenheit 13.
- Arzt 28, 34, 35, 86; dienst-
 tuender — anderer be-
 amteter — für Preußen —
 93, 94, 96, 100.
- Aufbau oder Wiederherstellung
 von Gebäuden 24, 99; Beisp.
 72, 78.
- Aufenthaltsort 53, 56, 92,
 97, 98, 103.
- Auf Erfordern 38, 39.
- Ausführung 6, 65, 104.
- Ausführungsbestimmun-
 gen des Bundesrats 4,
 50, 85 ff.
- Auskünfte der Zivilstelle 65.
- Auszahlung der Abfindungs-
 summe 6, 90; Verfahren 50,
 52 ff., 104.
- B.**
- Bauunternehmen f. ge-
 meinnütziges Bau- oder Sied-
 lungsunternehmen.
- Bayern, Bayerisches Gesetz
 12, 110 ff.
- Bebautes Grundstück 39,
 40.
- Bedarfsfrage 5.
- Behörden 18, 51 ff.
- Beispiele 70 ff.
- Beitritt zu einem gemein-
 nützigem Bau- oder Sied-
 lungsunternehmen f. dort.
- Bekanntmachung des Reichs-
 kanzlers 4; f. a. Ausf.-Be-
 stimmungen des Bundesrats.
- Belastung des Grundstücks
 35, 36; f. a. Sicherung.
- Beleihungsgrenze bei
 Rentengütern 12, 108.
- Benachrichtigung des Be-
 zirkskommandos durch die
 Zivilstelle 60, 87.
- Bescheid des Generalkomman-
 dos 55, 57, 86; des Kriegs-
 ministeriums 38, 62, 68;
 Äußerung darauf 69; f. a.
 Vorbescheid, Festlegung.
- Bescheinigung über die
 Gemeinnützigkeit 25; die ver-
 minderte Erwerbsfähigkeit
 31, 32; die Gewähr für nütz-
 liche Verwendung 74; f. a.
 bei diesen Worten.
- Beschränkung der Frist —
 f. Frist.
- Beschwerde 28, 68.
- Besiedelungsgesellschaft
 f. gemeinnütziges Bau- oder
 Siedlungsunternehmen.
- Besitzbefestigung 23.
- Besitzform 9, 23.
- Besondere Sicherungs-
 maßnahmen 62, 89; f. a.
 Sicherung.
- Besondere Umstände 44.

**Bestimmungsmäßige
Verwendung** s. Ver-
wendung.

Bezirksfeldwebel, als
Antragstelle 23, 51, 53, 70,
92.

Bezirkskommando, als
Feststellungsbehörde 27; seine
Aufgaben im Verfahren 54;
s. a. 51, 53, 60, 63, 86, 103.

Bezirks-Verbände —
in Sachsen 12, 116.

Bezüge s. Witwen.

Bindung an die Scholle
36.

Bodenreformer 2, 3, 9, 36.

Bürgermeister 55, 58,
70, 98.

D.

Dienstbeschädigung 80.

**Dreifacher Betrag des
Versorgungsteils bei Witwen**
5, 44.

E.

Eigenbesitz, eigener Grund-
besitz, Eigenheim, Eigenhaus,
eigene Scholle, Eigenwirt-
schaft, 1, 2, 4, 21, 24, 25,
36, 98, 99.

Eigener Geschäftsbetrieb,
eigenes Wohnungs-
bedürfnis 99.

Eignung, persönliche
Eignung 60, 87, 111.

Einsprüche 51, 57, 67; gegen
den Versorgungsbescheid 27.

Eintragung ins Grund-
buch 35.

Einundzwanzigjährige
4, 26, 27, 33, 93.

Einzelstaaten 10, 50.

Empfangsberechtigter
62, 103; s. a. Zahlstelle.

Endgültiger Bescheid
6, 68, 88; s. a. Bescheid.

Entschuldung 8, 23, 99;
s. a. Abstoßung von Schulden;
Hypothekenabstoßung.

Erbbaurecht 9, 23; in
Sachsen 116.

Erblindung 30.

Erbpacht 9, 23.

Erfüllung des Zwecks
s. Verwendung.

Erlaß der Rückzahlung
bei Witwen 6, 44, 69

Erlöschene Gebühren
s. Gebühren.

Erwerb von Grundbesitz
s. Eigenbesitz.

Erwerbsfähigkeit, ver-
minderte 31.

F.

Fachverein 61, 102.

**Familien- und Ver-
mögensverhältnisse**
58, 60, 87, 99.

Feldheer 22.

Feldweibel, seine Witwe 29, 48.

Festsetzung der Invalidenrenten und der Zulagen 27; Behörde 27; Bescheid 27, 71.

Form der Auszahlung 35, 104; s. a. Verwendung.

Fortfall der Zulagen; s. Zulagen.

Frist für den Antrag auf Kapitalabfindung 23; für das Verbot der Weiterveräußerung 35, 61; für die bestimmungsmäßige Verwendung 38, 45, 89; Verlängerung 38, 104; s. a. Rückzahlung.

Freijahre 12, 107, 108.

Freiwillige Kriegskrankenpfleger 32; Bezüge ihrer Witwen 29, 48; s. a. Kriegsversorgung, Witwen.

Frühere Feldzüge 22.

Fünfundfünfzigjährige s. ältere Bewerber.

Fürsorge-Organisation, Fürsorge-Verein 61, 102.

G.

Gärtnerstelle 9, 36, 100.

Gebrauchsfähigkeit, verminderte 30.

Gebühren- und Stempelbefreiung 7, 11, 110.

Gebührnisse, ihr Erlöschen und Wiederaufleben

32, 67; s. a. Pensionsregelungsbehörde, Rückzahlung.

Geburtsjahr und -Tag 54, 85, 92; Geburtsurkunde 71; s. a. Lebensalter.

Gefährdung s. Vereitelung.

Gegenwärtiger Krieg 4, 21, 22.

Gehörleiden 28.

Geisteskrankheit 31.

Gemeiner 30; Witwen 29, 48.

Gemeinnütziges Bau- oder Siedelungsunternehmen; gemeinnützige Gesellschaft 4, 7, 9, 13, 22, 40; Begriff 24, 25, 107; Beitritt 22, 25, 98; Beispiel dafür 72, 76, 78; Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit 7, 25, 61, 79, 80, 88.

Generalkommando ist Versahrensbehörde und die höhere Instanz bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Bezirkskommandos, es erteilt den Vorbescheid 26, 29, 51, 55, 63, 68, 86, 93, 94; s. a. Bescheid, Vorbescheid, Einsprüche, Beschwerde.

Generalkommission für Preußen 11, 80, 110; für Sachsen 12, 115.

Generalmilitärklasse 103.

Gesetzkraft 21.

Gesundheitszustand, Gesundheitsstörungen 30, 34, 100; f. a. Arzt.

Gewähr für nützliche Verwendung; f. Verwendung.

Grundstückserwerb f. Eigenbesitz.

Grundstückgröße 100.

Gutachten über die Gemeinnützigkeit; f. gemeinnütziges Bau- oder Siedelungsunternehmen unter: Bescheinigung; der Fürsorgevereine, Fachvereine, Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern u. dergl. 60, 61, 102, 103.

H.

Handelskammern f. Gutachten.

Handwerksmäßige und industrielle Betriebe 4.

Hauskauf 71, 75, 76; f. a. städtischer Grundbesitz.

Heilbarkeit 34.

Heimarbeit 100.

Heimstätten f. Kriegerheimstätten.

Herzleiden 28.

Hinterbliebene 1, 22, 27.

Hinweis auf die Notwendigkeit der Verwendung 56; f. a. Verwendung.

Höchstgrenze 5, 29.

Hypothekenabstoßung 37, 73, 75, 82; f. a. Entschuldung.

Hypothekenverhältnisse 100.

I.

Invalidenrenten 5; ihre Festsetzung 27, 29, 30, 31; Invalidenpension, ihre Pfändung 45.

Innere Kolonisation 8, 11, 14, 107, 109.

Innere Leiden 35.

Inventarbeschaffung 24, 99; Beispiel 73, 75, 83.

K.

Kalenderjahr 32.

Kannvorschrift 6, 26, 29, 35, 38, 39, 43.

Kapitalabfindung 1, 22, 26, 32, 39, 45, 67, 68, 88, 97; Umfang und Höchstgrenze 29, 55, 84; Tafeln dazu 46 bis 49 und 94; f. a. Abfindungssumme, ablehnender Bescheid, Antrag, Auszahlung, Klage, Rückzahlung, Verteilung, Verfahren, Witwen.

Kapitalbeteiligung 24.

Kaufpreis, angemessener 100.

Kaution 37.

Klage auf Kapitalgewährung 6, 45, 68; f. a. Kapitalabfindung.

Kleinwohnungsweisen,
Verein dafür 102.

Kolonialkriege 22, 31.

Kommando der Schut-
truppen im Reichskolonial-
amt — tritt für Schutztrup-
pen-Angehörige überall an die
Stelle des Generalkomman-
dos 26, 51, 91; f. a. Ge-
neralkommando.

Kommission des Reichstags
3, 42.

Kommunalverbände
11, 107, 109.

Kontingent — Kriegsmini-
sterium des Kontingents ist
Oberste Militärverwaltungs-
behörde 6, 91.

Kontrolle der Auszahlung
und der Verwendung 5, 6.
28, 90; Verfahren 65, 104;
f. a. Verwendung, Zivilstelle.

Körperliche Leistungs-
fähigkeit 99.

Kreishauptmannschaft
Dresden 12, 115.

Kriegerheimstätten 3.

Kriegerwitwen f. Witwen.

Kriegsbeschädigte 1, 4,
22, 23, 64; für Bayern
111; f. a. Dienstbeschädigung,
Kriegsverföorgung.

L.

Landbeschaffung 10; in
Sachsen 12, 116.

Landeskulturat in
Sachsen 116.

Landeskulturrenten-
anstalt in Bayern 12,
111, 112.

Landeszentralbehörden
— die obersten Verwaltungs-
behörden — zuständig. Mini-
sterien — des Einzelstaats.
Sie bestimmen die Antrags-
stellen für die Witwen, soweit
das Gesetz sie nicht nennt 85,
97, desgl. die für die Durch-
führung des Gesetzes tätigen
Zivilstellen 6, 28, 36, 53, 87,
88, 90, 94, 97, 98; vgl. auch
für Preußen S. 25.

Ländlicher Grundbesitz
4, 23, 98.

Landrat 55, 58, 74, 94,
98, 102, 104, 105.

Landspelulation 36,
39, 41.

Landwirtschaftskammern
61, 102.

Lebensalter 4, 5, 32, 33,
46 ff., 54, 85; f. a. Geburts-
jahr.

Leibrentenlauf 34.

M.

Mannschaftsversor-
gungsgesetz 1, 21, 29 ff;
geplante Ergänzung 31, 32;
43, 45, 66.

Marine f. Angehörige der
Marine, Witwen.

Marinestationskom-
mando, tritt für Marine-
angehörige überall an die

Stelle des Generalkommandos 26, 51, 89, 91; f. a. Generalkommando.

Meliorationen 99.

Militärbehörden 6, 36, 43, 69, 86 ff.; f. a. oberste Militärverwaltungsbehörde, Kriegsministerium, Generalkommando, Bezirkskommando.

Militärhinterbliebenengesetz 1, 21, 22, 29, 44.

Militärpaß 63, 90, 95, 104.

N.

Nationalität 10.

Neuregelung der Versorgungsgebührrnisse 66, 90; f. a. Pensionsregelungsbehörde.

Nichterfüllung der Voraussetzungen 5, 39, 50; 86 ff. 103; f. a. Verwendung.

Nützliche Verwendung, Gewährt dafür 26, 60, 87, 88, 99 ff.; f. a. Verwendung.

O.

Oberamtmann, in Sachsen 98.

Oberpräsident 25, 80, 102.

Oberste Militärverwaltungsbehörde 26, 35, 39, 51, 64, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 103; f. Kontingent, Kriegsministerium.

Offiziere und Offizierswitwen 7, 30.

Ortspolizeibehörde ist Antragsstelle für die Witwen 23, 51, 53, 67, 70, 85; für Preußen 92, 97.

P.

Pachtung 98.

Pensionsregelungsbehörde 45, 51; für Preußen die Regierungen 63, 66, 90, 91, 103, 104.

Pensionierungsvorschrift für das Preussische Heer, P.-B., 22, 51, 53, 57, 92, 95.

Personal der freiwilligen Krankenpflege f. freiwillige Krankenpfleger.

Persönliche Eignung f. Eignung.

Persönliche Verhältnisse f. Familien- und Vermögensverhältnisse.

Pfändungsverbot 45.

Politische Stellung 10.

Preußen, Erlaß des preussischen Kriegsministers und Pr. Ausführungsanweisung 92 ff. und 97 ff. sowie an zahlreichen Stellen im Text und in den Anmerkungen; Pr. Gesetz zur Förderung der Ansiedlung 105 ff.; f. a. Bürgermeister, Landrat, Oberpräsident, Regierungspräsident, Regierungen, Pensionierungsvorschrift.

Prüfung des Antrags auf Kapitalabfindung und Prüfung der Verwendung 54, 59, 87, 97, 101; f. a. Bezirkskommando, Zivilstelle, Verwendung.

Q.

Quittung 104.

R.

Ratenzahlungen 65.

Recht am Grundstück 6, 37, f. a. 52.

Rechtsform 98; f. a. Besitzform.

Rechtsmittel 68.

Regierungen f. Pensionsregelungsbehörde.

Regierungspräsident 25, 80, 102.

Reichskolonialamt, tritt überall für die Kaiserlichen Schutztruppen an die Stelle des Kriegsministeriums 26, 51, 91, f. Kriegsministerium.

Reichsmarineamt, tritt für die Angehörigen der Marine überall an die Stelle des Kriegsministeriums 26, 51, 91; f. dort.

Reichsschatzamt 45, 51, 66, 67, 91.

Rentenbescheid 27, f. a. Festsetzung.

Rentenbriefe 12, 108 ff.

Rentenempfänger 52, 85; f. a. Antrag.

Rentenfurcht 8.

Rentengut 9, 11, 23, 72, 75, 80, 98, 105, 107 ff.

Rentenliste, **Rentenachliste** 54, 55, 56, 93, 94.

Rententeil, **Versorgungsteil** 5, 44, 89.

Resolution des Reichstages 7.

Reffortminister 105.

Rückforderung der Abfindungssumme f. a. Rückzahlung.

Rückgewähr der erloschenen Gebühren f. a. Rückzahlung.

Rückzahlung der Abfindungssumme 5, 6; bei Vereitelung 39, 56, 100; bei Veräumung der Verwendungsfrist 38; bei Wiederverheiratung der Witwen 44, 87; gegen Wiedergewährung der erloschenen Gebühren 43, 90, 91; Betrag 39, 44; Frist 62, 89; Sicherung 44, 61, 87, 88, 89; Verfahren 50, 51, 66, 67, 68, 90; Verjagung 68; Verzicht 5, 6, 44, 91; Zeitpunkt 39, 43; f. a. Gebühren, Witwen, Verwendung.

S.

Sachsen, sächsisches Gesetz 12, 115 f. a. Generalkommission.

Schapanweisungen 106.

Schätzungswert 12, 108.

Schuldverhältnisse s. a. Abstoßung von Schulden, Familien- und Vermögensverhältnisse.

Schutzgebiete 31.

Schutztruppen 26 s. Kommando.

Seehandlung 11, 105.

Sektionsführer, seine Witwe 29, 48.

Sergeant, seine Witwe 29, 48.

Sicherheitsgrenze — bei Rentengütern 108.

Sicherung des Verwendungszweckes 5, 35 ff.; der Rückzahlung 39; bei Wiederverheiratung 44; 59 ff., 78, 79, 81, 84, 87, 89—91; s. a. Sicherheitshypothek, Bereitelung, Verwendung, Witwen.

Sicherheitshypothek 5, 39, 40, 42, 44, 61, 88, 89; für Bayern 114.

Siechtum 31.

Städtischer Grundbesitz 4, 23, 71, 75, 98.

Stärkung eigenen Grundbesitzes 4, 21, 23, 37, 42; Beispiel 72, 73, 75, 83, 98, 99; s. a. Inventarbeschaffung, Entschuldung.

Stempelbefreiung s. Gebühren- und Stempelbefreiung.

Spekulation s. Land Spekulation.

Spezialkommissar 61, 81, 102.

T.

Teilbetrag der Versorgungsergebnisse 29, 34.

Traumatische Neurose 34.

Tropenzulage 5, 29, 31.

Truppenkommando, Truppenteil 27.

U.

Überwachung der Verwendung s. Verwendung.

Unfallversicherung 35.

Unterlagen 62, 88.

Unteroffiziere 30, 45; ihre Witwen 29, 48.

Unterpersonal s. freiwillige Kriegeskrankenpfleger.

V.

Bereitelung oder Gefährdung 5, 38, 39, 41, 50, 63, 66, 90, 100; s. a. Rückzahlung, Verwendungszweck.

Verfahren 10, 13, 50 ff.

Vergrößerung des Grundstücks 99.

Verlust eines Gliedes 30.

Vermögensverhältnisse f. Familien- und Vermögensverhältnisse.

Versorgungsakten 98, 100.

Versorgungsanspruch 26, 27; Berechtigte 22, 85; Gebühren 29, 90, 103; Grund 26; f. a. Kriegerversorgung, Rententeil.

Versorgungsbescheid 27.

Versorgungs- und Justizdepartement 60, 94.

Vertragsunterlagen 56.

Witzefeldweber, seine Witwe 29, 48.

Vollendung des 21. und des 55. Lebensjahrs 26, 46, 47.

Voraussetzungen f. Nichterfüllung.

Vielfaches der Versorgungsgebühren 27, 33, 34, 46, 49.

Vorbescheid 26, 29, 55, 68, 69, 86, 87, 93, 94; f. a. Generalkommando.

Vormund 27.

Verschlechterung des Grundstücks 109.

Verschuldungsgrenze in Bayern 113.

Verstümmelungszulage 5, 27, 29; ihr Wegfall 32; f. a. die Tafeln 46, 47.

Verwendung, bestimmungsmäßige — nützliche, zweckentsprechende 5, 6; Angaben über den Verwendungszweck 23, 85; Prüfung und Sicherung 35, 42, 50, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 86–90, 94, 100; Verfahren 58 ff., 65, 89, 94, 99, 100; Beispiele 77, 79, 80, 82, 83; f. a. Antrag, Gewähr, Frist, Sicherung, Bereitung, Zivilstelle.

Verwendungszweck f. Verwendung.

W.

Waisenpension 45.

Wegfall der Kriegerversorgung f. Kriegerversorgung 35, 36, 61, 62, 88; f. Zivilstelle.

Weiterveräußerung, f. Sicherung, Bereitelung.

Wichtige Gründe 5, 43, 67.

Wiederaufleben erloschener Gebühren 5, 43, 44, 51, 67, 91, 101.

Wiederverheiratung f. Witwen.

Wirtschaftliche Stärkung f. Stärkung.

Witwen 4; Antragsstelle 23, 86; Antragsforder-

nisse 53, 85, 87, 101; Verfahren 53, 59; bei den Witwen von Angehörigen der Marine und Schutztruppen 60, 64, 65, 88; ihre Bezüge 29, 48, 49; Wiederverheiratung 5, 44, 59, 66, 91; Rückzahlung der Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung 44, 59, 66, 87, 89; Erlaß der Rückzahlung 6, 44, 69; f. a. Gemeiner, Feldwebel, Sektionsführer, Sergeant, Bizefeldwebel, Angehörige der Marine und Schutztruppen, Zugführer der freiwilligen Kriegeskrankenpflege, Rententeil, Sicherung, Zivilstelle.

Wohnhaus, Voraussetzung für die Kapitalgewährung 98.

Wohlfahrtspflege 13.

Wohnort 53, 55; beim Wechsel des W. 74, 92, 97, 98, 103.

Z.

Zahlstelle 6. 56; Art der Zahlung 58, 65, 78, 79, 81—83, 101.

Zahlung an Dritte 88, 104; f. Zahlstelle.

Zentralbehörde f. Landeszentralbehörde.

Zivilstelle 6, prüft die nützliche Verwendung, die Sicherung und äußert sich darüber 28, 36, 37, 38, 43; desgl. über die Bedingungen der Rückzahlung bei Wiederverheiratung der Witwen 45; ihre Stellung im Verfahren 51, 55, 59 ff., 63, 65, 66; Beschwerden über sie 69, 87, 88, 91, 94; für Preußen der Landrat oder Bürgermeister 98; Weisungen für die Anträge an die Zivilstelle 74 ff.; f. a. Fristverlängerung, Landeszentralbehörden, Verwendung.

Zugführer, Zugführerstellvertreter der freiwilligen Kriegeskrankenpflege 29, 48.

Zulagen f. Kriegs-, Tropen-, Verstümmelungszulage.

Zurückzahlung f. Rückzahlung.

Zuständige Behörden 51 ff., 91, 92, 97.

Zustellung 57, 58, 87.

Zweckentsprechende Verwendung f. Verwendung.

Zwischenscheck 11, 37, 105 ff., 107.

Das Kriegshinterbliebenen- versorgungsrecht

Eine systematische Darstellung

von

Richard Holz,

Erstem Beigeordneten der Stadt Elberfeld, Hauptmann
der Reserve, 3. St. Abteilungsvorstand der Stellvertretend.
Intendantur des XIX. Armeekorps

1916.

Preis geheftet 3 Mark. — Preis gebunden 4 Mark.

Auf die jetzt im Mittelpunkt unseres sozialen Lebens stehende Frage: „Wie sorgt das deutsche Volk für die Hinterbliebenen unserer Krieger?“ antwortet der Herausgeber obigen Buches in systematischer Weise und spricht dabei nur von der Fürsorge für die Hinterbliebenen des Reichsheeres, weil die darüber erlassenen Bestimmungen auf die Hinterbliebenen der Angehörigen der Marine und der Schutztruppen entsprechende Anwendung finden.

Kriegsverordnungen zur Invaliden- und Hinterbliebenen- versicherung

und das

Gesetz betreffend Renten in der Invalidenversicherung

vom 12. Juni 1916

Von

Hugo Hanow und	Dr. Richard Lehmann
Senatspräsidenten	Geb. Ober-Reg.-Rat, Mitglied des
im Reichsversicherungsamt	Direktoriums der Reichsversicherungs-
	anstalt für Angestellte

Preis 1,60 M

1916

Preis 1,60 M

Zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden hat der Bundesrat für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung drei Verordnungen erlassen, die durch den Krieg bedingt sind und vorübergehend Geltung haben. Dagegen hat das Gesetz betr. Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1916 Vorschriften des k. Buches der KVO. geändert: Es liegt damit die 1. Novelle vor.

Von den Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegserwitwen-
und -Waisenfürsorge liegen bisher vor:

Heft 1:

Frauenberwerb und Kriegserwitwe

Preis 0,50 M

Heft 2:

Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge

Preis 1 M

Heft 3:

Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge

Preis 1,60 M

Heft 4:

Landfrage und Kriegserwitwe

Preis 1,20 M

Die Kriegserwitwen- und -Waisenfürsorge steht vor einer ungemainen Fülle von Problemen, deren Bedeutung weit hinausgreift über den unmittelbaren Aufgabenkreis. Ihre national-erzieherische und national-wirtschaftliche Prägung weist in eine Zukunft kluger Hütung und Ausschöpfung menschlicher Kräfte und Werte. Eng verankert ist die Kriegswaisenfürsorge vorbeugendem Jugendschutz von der Wiege bis zum Schulalter, einsichtiger Jugendleitung bis zur Mündigkeit, Gesundheitsherstellung, Erhaltung für den Mutterberuf und Erwerbsbeschaffung: diese Brennpunkte der Kriegserwitwenfürsorge berühren den Kern der Frauen- und Arbeiterinnenfrage.

